



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz94

Der Bischof von Hildesheim

Ordnung für die Ständigen Diakone im
Bistum Hildesheim95

Besoldungs- und Versorgungsordnung für
die Priester und Seminaristen des Bistums
Hildesheim109

Umzugsordnung für die Priester des
Bistums Hildesheim121

Satzung für die Bezirksrunden und die
Bezirksvertreter*innenkonferenz der
Gemeindereferent*innen im Bistum
Hildesheim122

Standards für den Fachdienst Geistliche
Begleitung im Bistum Hildesheim124

Ordnung für die Berufseinführung der
Kapläne127

Ordnung für das Pfarrexamen im Bistum
Hildesheim129

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des
Bistums Hildesheim und Entlastung der
Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2020131

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des
Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim
und Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin
Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2020131

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
deutschen Caritasverbandes vom 15.04.2021131

Beschluss der Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des deutschen Caritasverbandes vom
18.03.2021133

Änderung der Ordnung für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger
und schutz- oder hilfebedürftiger
Erwachsener durch Kleriker und sonstige
Beschäftigte im kirchlichen Dienst134

Änderung der Ordnung zur Anerkennung
des Leids134

Bischöfliches Generalvikariat

Platzordnung für den Domhof135

Kirchliche Mitteilungen

Veränderungen Pastorales Personal137

Deutsche Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 323

Vom Wert der Vielfalt. Biodiversität als Bewährungsprobe der Schöpfungsverantwortung. Ein Expertentext der Arbeitsgruppe für ökologische Fragen der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz

Biodiversität umfasst die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, der genetischen Ressourcen und der Ökosysteme auf der Erde. Der Expertentext thematisiert die dramatischen Verluste im Bereich der Biodiversität und deren Auswirkungen. Dieser Verlust gilt neben dem Klimawandel als größte ökologische Herausforderung und scheint auch das Risiko von globalen Gesundheitsgefährdungen zu erhöhen. Auf Grundlage von biologischen, ökonomischen, philosophischen und theologischen Überlegungen wird in diesem Expertentext das Verhältnis des Menschen zur Natur beleuchtet und insbesondere für eine neue Wertschätzung der Natur und Biodiversität geworben. Der Text in der Verantwortung der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen bietet außerdem konkrete Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Situation: Dazu zählen Überlegungen zu einer Umorientierung der Landwirtschaft und zu einer nachhaltigeren Ausrichtung der Landnutzung sowie der Ernährung. Reflexionen zum eigenen Handeln der Kirche sowie zu ihrer Rolle als Impulsgeberin für den Dialog schließen das Dokument ab.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Arbeitshilfen

Nr. 324

Katholische Büchereiarbeit – Selbstverständnis und Engagement

Katholische Öffentliche Büchereien sind Orte der Begegnung und heißen alle Interessierten willkommen. In den Büchereien und ihren Angeboten – in Literaturveranstaltungen, Medienausleihe oder Leseförderung – wird Kirche lebendig. Die katholische Büchereiarbeit ist somit ein wichtiges Element zeitgenössischer Pastoral und zugleich ein elementarer Bestandteil der deutschen Kultur- und Bildungslandschaft.

In den vergangenen Jahren haben sich die Grundlagen und Herausforderungen für die Katholischen Öffentlichen Büchereien stark verändert. Zum einen als feste Orte in den Gemeinden, die Strukturprozessen ausgesetzt sind. Zum anderen fällt den Büchereien die Aufgabe zu, die Buchkultur zu fördern und zu pflegen und gleichzeitig anschlussfähig mit Blick auf digitale Medien zu bleiben.

Diese Arbeitshilfe schärft das Selbstverständnis der Büchereien und dient zur Standortbestimmung im weiten Feld des kirchlichen Medienmanagements und auf Ebene der Träger. Sie würdigt die Arbeit der über 35.000 Ehrenamtlichen, die Katholische Büchereiarbeit tragen und gestalten.

Die Broschüre gibt es als download bei der DBK

Ethisch-nachhaltig investieren. Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland (2. aktualisierte Auflage)

Die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) geben gemeinsam eine aktualisierte und überarbeitete Auflage der 2015 erschienenen Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ heraus. In dieser wurden Texte und Grafiken ebenso aktualisiert wie (Neu-)Entwicklungen auf dem Feld des ethisch-nachhaltigen Investierens berücksichtigt. Die Orientierungshilfe richtet sich an Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland. Diese sollen dabei unterstützt werden, das kirchliche Vermögen von



Diözesen, Pfarreien, Stiftungen, Ordensgemeinschaften, Verbänden usw. im Rahmen eines verantwortlichen Finanzmanagements ethisch-nachhaltig anzulegen. Auch interessierte Einzelpersonen finden in der ca. 70-seitigen Orientierungshilfe zahlreiche Hinweise, wie ethische Aspekte bei der Geldanlage berücksichtigt werden können.

Die Orientierungshilfe beschreibt zunächst die Voraussetzungen und die Bausteine des ethisch-nachhaltigen Investments. Der Hauptteil ist sieben praktischen Schritten zum ethisch-nachhaltigen Investment gewidmet. Ein abschließendes Kapitel zeigt, wie diese Form des Investments den wachsenden Anforderungen an Glaubwürdigkeit und Transparenz beim Umgang der Kirche mit ihrem Geld entspricht. Erläuternde Skizzen in der Orientierungshilfe fassen die wesentlichen Textinhalte zusammen.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618 und wird als
Download unter www.dbk.de bereit stehen.

Der Bischof von Hildesheim

Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim

Teil I – Grundlegende Bestimmungen

Die folgende Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim ergibt sich

- a) aus den kirchenrechtlichen Bestimmungen des CIC 1983,
- b) aus den „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 22. Februar 1998 sowie dem „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998

- c) und aus der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 19. Mai 2015 (Die Deutschen Bischöfe Nr. 101) sowie den „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. September 1995 mitsamt den Ergänzungen vom 1. Februar 2000,

die hinsichtlich der besonderen Verhältnisse im Bistum Hildesheim in den folgenden Ausführungen konkretisiert werden.

Teil II – Aus- und Fortbildung

1. Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Diakone im Bistum Hildesheim ist in einer eigenen Ausbildungsordnung geregelt.

2. Fortbildung

2.1 Jahrestreffen

- (1) Das Jahrestreffen der Diakone des Bistums Hildesheim stellt die gemeinsame Fortbildung der Diakone im Bistum Hildesheim dar. Zu der Teilnahme daran sind alle Diakone verpflichtet.
- (2) Das Thema dieser Fortbildung wird im Diakonenrat des Bistums Hildesheim festgelegt. Die Thematik dieser Fortbildungen ist theologischer, pastoraler und/oder bistumsaktueller Art und berücksichtigt die konkreten Aufgaben und Lebensumstände der Diakone.
- (3) Der Bischöfliche Beauftragte für den Diakonat im Bistum Hildesheim lädt zu dieser Fortbildung ein.

2.2 Fortbildung in der berufseinführenden Phase

- (1) Alle Diakone erhalten in den zwei Jahren nach ihrer Weihe (Praxisphase) spezielle Fortbildungen in der Gemeinschaft ihres Weihejahrgangs.
- (2) In Absprache mit der Ausbildungsleitung für die Diakone werden in dieser Zeit Fortbildungsveranstaltungen vereinbart und durchgeführt, in denen die theologische Prägung und die pastoral-praktische Weiterbildung im Mittelpunkt stehen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.
- (3) Weiterer Bestandteil der Berufseinführung ist die Teilnahme an einer mit der Ausbildungsleitung zu vereinbarenden Supervision in der Gemeinschaft des Weihejahrgangs oder einer Einzelsupervision.
- (4) Ebenfalls haben die Diakone in der Berufseinführung an Exerzitien (einzeln oder in der Gemeinschaft des Weihejahrgangs) teilzunehmen.
- (5) Die Kosten der Fortbildungsveranstaltungen und Exerzitien in der berufseinführenden Phase übernimmt das Bistum.

2.3 Fortbildung in den Diakonenkreisen

- (1) Die Treffen der regionalen Diakonenkreise dienen unter anderem der Fortbildung. In den jeweiligen Diakonenkreisen sollen im Rahmen des terminlich und organisatorisch Möglichen regelmäßig entsprechende Fortbildungselemente und Themen vorsehen werden.

2.4 Fortbildung von Diakonen im Hauptberuf

- (1) Hauptberufliche Diakone im Dienst des Bistums Hildesheim sind verpflichtet, an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) Qualifizierungsmaßnahmen sind vorab mit der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zu vereinbaren.

- (3) Näheres ist in einer eigenen diözesanen Ordnung zu Fortbildung, Supervision, Coaching und Exerzitien geregelt.

2.5 Fortbildung von Diakonen im Zivilberuf

- (1) Diakone im Zivilberuf im Dienst des Bistums Hildesheim sind verpflichtet, an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, jedoch ohne dafür über Gebühr die ihnen im Rahmen ihres Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.
- (2) Qualifizierungsmaßnahmen sind vorab mit der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zu vereinbaren.
- (3) Näheres ist in einer diözesanen Ordnung zu Fortbildung, Supervision, Coaching und Exerzitien geregelt.

2.6 Exerzitien

- (1) Näheres ist in einer eigenen diözesanen Ordnung zu Fortbildung, Supervision, Coaching und Exerzitien geregelt.

Teil III – Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienst und Einsatz

1.1 Art und Beginn des Dienstverhältnisses

- (1) Mit der Diakonenweihe wird ein Treueverhältnis zwischen dem Diözesanbischof und dem Diakon begründet und der Diakon in den Dienst des Bistums genommen (Inkardination). Über die Erteilung der Weihe wird eine Urkunde des weihenden Bischofs angefertigt.
- (2) Es bestehen zwei Tätigkeitsformen des Diakons: Er ist entweder als Diakon im Zivilberuf oder als Diakon im Hauptberuf tätig.



1.2 Der Diakon im Zivilberuf

- (1) Der Diakon im Zivilberuf lebt seine Berufung und sein Amt – zumeist eingebunden in Ehe und Familie – im Zivilberuf. Er macht durch seine Person und sein Wirken Glaube und Kirche an seinem Arbeitsplatz erfahrbar und bringt umgekehrt seine Erfahrungen und Kompetenzen aus Beruf und Gesellschaft in die Kirche ein. Neben seiner Tätigkeit im Beruf ist der Diakon im Zivilberuf in der Regel auf pfarrgemeindlicher Ebene tätig. Sein Aufgabengebiet und Einsatz in der Pfarrei bzw. den Pfarreien wird entsprechend den zeitlichen und kräftemäßigen Möglichkeiten durch die Anforderungen in Ehe, Familie und Beruf bemessen und wird durch die Beauftragungsurkunde des Diözesanbischofs festgelegt. Diese Beauftragung wird bei Bedarf aktualisiert.
- (2) Der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte des Diakons im Zivilberuf wird in der Beauftragungsurkunde benannt.
- (3) Das regelmäßige Dienstgespräch des Diakons im Zivilberuf mit dem Leiter, den Mitbrüdern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral und Seelsorge vor Ort ist eine wichtige Voraussetzung für die Planung und Reflexion der gemeinsamen Arbeit und sichert die gegenseitige Information und Abstimmung. Es ist wünschenswert, dass der Diakon im Zivilberuf im Rahmen des Möglichen an Dienstgesprächen teilnimmt. Weiter ist wünschenswert, soweit es dem Diakon möglich ist, wenigstens gelegentlich an den gemäß der jeweiligen geltenden Dekanatsordnung sich ergebenden Konferenzen und Zusammenkünften des Dekanates (z. B. Dies Communis, Dekanatspastoralrat) teilzunehmen.
- (4) Für Diakone im Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes mit dem Pfarrer bzw. der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen kirchlichen Dienststelle, in der der Diakon im Zivilberuf eingesetzt ist, festzulegen. Zu berücksichtigen ist dabei der begrenzte Zeitumfang, der dem Diakon aufgrund seiner beruflichen und familiären Verpflichtungen zur Verfügung steht.

- (5) Der Diakon, der aufgrund seines Zivilberufs, den er ausübt oder den er ausgeübt hat, Vergütung erhält, hat aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse seiner Familie zu sorgen.
- (6) Der Diakon im Zivilberuf erhält nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bischöflichen Generalvikariats eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Grundausrüstung seiner liturgischen Kleidung ist von der Einsatzpfarre zu stellen.

1.3 Der Diakon im Hauptberuf

- (1) Der Diakon im Hauptberuf findet sein spezifisches diakonales Profil in der Pastoral und Seelsorge durch seinen Einsatz mit einem diakonalen Schwerpunkt. Er wird durch den Diözesanbischof mit der hauptberuflichen Tätigkeit und einer konkreten Tätigkeitsbeschreibung beauftragt und seiner Einsatzstelle zugewiesen. Dabei werden der jeweils geltende diözesane Stellenplan sowie gegebenenfalls Berufserfahrungen aus früheren Berufstätigkeiten des hauptberuflichen Diakons berücksichtigt. Wird dem Diakon im Hauptberuf eine Stelle in der Kategorie zugewiesen, wird er zusätzlich im passenden Umfang einer Pfarrei bzw. mehreren Pfarreien - gegebenenfalls im Rahmen des überpfarrlichen Personaleinsatzes - zugeordnet; in diesem Fall ist ein Dienstsitz (Erste Tätigkeitsstätte) festzulegen.
- (2) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben hat der hauptberufliche Diakon selbständig zu arbeiten.
- (3) Der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte des Diakons im Hauptberuf wird in der Beauftragungsurkunde benannt.
- (4) Der Diakon im Hauptberuf hat an den Dienstgesprächen mit dem Leiter, den Mitbrüdern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort als wichtige Voraussetzung für die Planung und Reflexion der gemeinsamen Arbeit und Sicherung der gegenseitigen Information und Abstimmung teilzunehmen. Weiter ist der hauptberufliche Diakon zur

Teilnahme an den gemäß der jeweiligen geltenden Dekanatsordnung sich ergebenden Konferenzen und Zusammenkünften des Dekanates (z. B. Dies Communis, Dekanatspastoralrat) verpflichtet.

- (5) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten, gegebenenfalls in Absprache mit weiteren vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, festzulegen. Dabei sind die Verpflichtungen des Diakons aus Ehe und Familie zu berücksichtigen. Die regelmäßige Arbeitszeit soll sich an durchschnittlich 40 Wochenstunden orientieren, wobei diese Zeitangabe keine starre Festlegung darstellt, sondern Disponibilität und Flexibilität voraussetzt. Für Dienstzeiten, die über dieses genannte Zeitmaß nennenswert hinaus geleistet werden, soll möglichst zeitnah ein entsprechender Zeitausgleich erfolgen.
- (6) Dem Diakon im Hauptberuf steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Darüber hinaus steht ihm zu, an einem Samstag und Sonntag je Monat frei von dienstlichen Verpflichtungen (z. B. Kasualien, Predigtendienst) zu sein, wenn er an den anderen Sonn- und Feiertagen desselben Monats Dienst hat. Diese dienstfreien Tage können nicht kumuliert und Urlaubstagen hinzugefügt werden.
- (7) Der Diakon im Hauptberuf wird in der gesetzlichen Sozialversicherung renten- und pflegeversichert. Darüber hinaus erfolgt eine Zusatzversicherung. Für den Fall, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung fortfällt, verpflichtet er sich, eine ausreichende private Krankenversicherung abzuschließen. Für die Gewährung von Beihilfen im Krankheits- oder Pflegefall findet die Beihilfeordnung für die Priester im Bistum Hildesheim in der geltenden Fassung Anwendung.
- (8) Der Diakon im Hauptberuf soll seinen Wohnsitz in der Einsatzpfarre bzw. im Bereich seines Einsatzgebietes nehmen. Wird einem Diakon im Hauptberuf eine kircheneigene Wohnung zur Verfügung gestellt, zahlt er die ortsübliche Miete einschließlich entsprechender Nebenkosten.

- (9) Die Grundausrüstung seiner liturgischen Kleidung ist von der Einsatzpfarre zu stellen.

1.4 Grundsätzliche Zugangswege und Voraussetzungen für den Diakon im Zivilberuf bzw. Diakon im Hauptberuf

- (1) Interessenten können aufgrund eigener Interessensbekundung sowie aufgrund von Empfehlungen aus Pfarreien und kirchlichen Handlungsfeldern mit dem Bistum in Kontakt treten bzw. kommen. Solche Empfehlungen können ferner Empfehlungen des Bischofs, der Weihbischöfe, von Priestern, Diakonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral, in der Ausbildung pastoraler Dienste sowie des Generalvikariates anhand von Kontakten, Erfahrungen oder Gesprächen vor Ort sein. Die Kontaktaufnahme mit dem Bistum erfolgt über den Bischöflichen Beauftragten für die Ständigen Diakone.
- (2) Für die Aufnahme eines Einsatzes als Diakon im Hauptberuf sind die pastoralen Erfordernisse und Möglichkeiten des Bistums Hildesheim sowie der geltende Stellenplan des pastoralen Personals im Bistum Hildesheim maßgebend. Für den Dienst als Diakon im Hauptberuf ist die Bereitschaft zum hauptberuflichen Dienst unter den geltenden diözesanen pastoralen Rahmenseetzungen und dienstrechtlichen Bestimmungen vorausgesetzt.
- (3) Während Diakone im Zivilberuf in räumlicher Nähe zu ihrem zivilen Arbeitsplatz einen ihren zeitlichen Möglichkeiten entsprechenden Dienstauftrag erhalten, werden Diakone im Hauptberuf entsprechend den Erfordernissen des Bistums auf eine Einsatzstelle gesendet, was vonseiten des Diakons im Hauptberuf die Bereitschaft zur Stellenzuweisung und zum Wohnortwechsel voraussetzt.

1.5 Ausbildung zum Diakon im Zivilberuf bzw. Diakon im Hauptberuf

- (1) Interessenten am Dienst des Diakons im Zivilberuf erfahren vor der den Dienst begründenden Diakonenweihe eine berufsbegleitende Ausbildung,



der eine Interessentenzeit vorausgeht. Näheres regeln die Ausbildungsordnung für pastorale Dienste und die jeweiligen Ausbildungshandreichungen.

- (2) Interessenten am Dienst des Diakons im Hauptberuf absolvieren eine Ausbildung in Vollzeit; dieser geht eine Interessentenzeit voraus, mit deren Ende der Interessent sich um die Aufnahme in die Ausbildung bewirbt. Näheres regeln die Ausbildungsordnung für pastorale Dienste und die jeweiligen Ausbildungshandreichungen.
- (3) Mit Zulassung zur und dem Beginn der Ausbildungszeit zum Diakon im Hauptberuf erhält der Bewerber zunächst ein auf in der Regel drei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis (Angestelltenverhältnis) als Diakonatsanwärter. Dazu wird ihm eine geeignete Einsatzstelle zugewiesen. Mit der Diakonenweihe nach der Ausbildungszeit wird die Dienstform Diakon im Hauptberuf und das damit verbundene unbefristete Inkardinations-Dienstverhältnis begründet. Über die Aufnahme einer Ausbildung in den hauptberuflichen Dienst entscheidet der Bischof.
- (4) Bei Interessenten, die bereits ein abgeschlossenes theologisches und/oder sozialwissenschaftliches Studium und/oder eine Zweite Dienstprüfung als Gemeindeferent/Pastoralreferent vorweisen, werden erbrachte vergleichbare Studienleistungen anerkannt.
- (5) Für die Zeit als Diakonatsanwärter ergibt sich das Entgelt aus der Einstufung in eine Entgeltgruppe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL). Die Einstufung für die Anwärterzeit erfolgt in der Regel eine Stufe unter derjenigen, die entsprechend dieser Diakonenordnung (3.) bei der Übernahme in den unbefristeten hauptberuflichen Dienst vorgesehen ist.
- (6) Die Interessenten- und Ausbildungszeit stellt den Rahmen dar, in einem qualifizierten und vielschichtigen Orientierungs-, Klärungs- und Bewerbungsverfahren Bewerber auf ihre Eignung und Berufung hin zu prüfen.

- (7) Das Höchstalter bei Diakonen im Zivilberuf ist 55 Jahre zu Ausbildungsbeginn; bei Diakonen im Hauptberuf 55 Jahre zum Zeitpunkt der Übernahme in den unbefristeten hauptberuflichen Dienst (Diakonenweihe).

1.6 Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf zum Diakon im Hauptberuf

- (1) Die Tätigkeitsform kann vom Diakon im Zivilberuf zum Diakon im Hauptberuf geändert werden, wenn der Diakon das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über die Aufnahme in den hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der Bischof. Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Bistums Hildesheim, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten aufseiten des Diakons. Das in Punkt 1.4 (2) und (3) Ausgeführte gilt hier in gleicher Weise.
- (2) Interessenten am Wechsel der Tätigkeitsform können aufgrund eigener Interessensbekundung sowie aufgrund von Empfehlungen aus Pfarreien und kirchlichen Handlungsfeldern mit dem Bistum in Kontakt treten bzw. kommen. Solche Empfehlungen können ferner Empfehlungen des Bischofs, der Weihbischöfe, von Priestern, Diakonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral, in der Ausbildung pastoraler Dienste sowie des Generalvikariates anhand von Kontakten, Erfahrungen oder Gesprächen vor Ort sein. Zuständig für das Verfahren ist der Bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone.
- (3) Bei einem Wechsel in die Hauptberuflichkeit wird dem Diakon eine neue und hauptberufliche Einsatzstelle zugewiesen. Er erhält Entgelt nach den Regelungen dieser Diakonenordnung (3.) Er absolviert für den hauptberuflichen Dienst spezifisch qualifizierende Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen. Näheres regeln die Ausbildungsordnung für pastorale Dienste und entsprechende Ausbildungshandreichungen.

2. Versetzung

2.1 Versetzung von Diakonen im Zivilberuf

- (1) Der Diakon im Zivilberuf wird auf pfarrgemeindlicher Ebene, und zwar vorwiegend an seinem Wohnort, eingesetzt. In begründeten Einzelfällen ist auch ein Einsatz außerhalb der pfarrgemeindlichen Ebene denkbar.
- (2) Aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Diözese ist der bisherige Aufgabenbereich eines Diakons mit Zivilberuf neu zu umschreiben.
- (3) Die Inkardination eines Diakons im Zivilberuf wird durch einen z. B. berufsbedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Einen solchen Wohnsitzwechsel teilt der Diakon dem Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge rechtzeitig mit. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese setzt eine entsprechende Regelung mit den für den Diakonat der neuen Wohnsitz-Diözese verantwortlichen Stellen voraus. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon im Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

2.2 Versetzung von Diakonen im Hauptberuf

- (1) Jeder Diakon im Hauptberuf kann Interesse an einer Versetzung anmelden. Er soll dafür dem Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge rechtzeitig, d. h. ein Jahr vorher, den Wunsch nach Versetzung auf eine andere Stelle anzeigen. Dabei ist der im Bistum geltende Versetzungstermin 1. September zu berücksichtigen.
- (2) Liegen nach Überzeugung des Bischofs Gründe vor, dass ein Diakon im Hauptberuf seine Stelle wechseln oder eine andere Aufgabe übernehmen sollte, wird er ihm einen Stellenwechsel nahe legen. Gegebenenfalls wird er in Anlehnung an cann. 1749-1752 CIC den Diakonenrat konsultieren.

- (3) Ein Diakon im Hauptberuf soll während seiner Dienstzeit verschiedene Stellen wahrnehmen. Aus pastoralen Gründen ist ein Stellenwechsel in überschaubaren Zeiträumen sinnvoll. Nach dem 57. Lebensjahr ist eine Versetzung nicht mehr vorgesehen. Bei einer Versetzung sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Diakons zu berücksichtigen.
- (4) Ist es einem Diakon im Hauptberuf aufgrund einer Erkrankung nicht mehr möglich, seinen Dienst an der bisherigen Stelle im erforderlichen Umfang auszuüben, so hat er sich an den Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zwecks eines Gesprächs über die Möglichkeit eines Stellenwechsels und seinen zukünftigen Dienst zu wenden.

2.3 Versetzung von Diakonen in den Ruhestand

- (1) Der Diakon im Hauptberuf beendet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze seine hauptberufliche Tätigkeit und tritt in den Ruhestand. Der Zeitpunkt des Ausscheidens eines Diakons im Hauptberuf aus dem hauptberuflichen Dienst muss rechtzeitig geplant werden. Zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr soll daher jeder Diakon im Hauptberuf mit dem Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Blick auf die eigene Lebenssituation der kommenden Jahre sprechen.
- (2) Aus gesundheitlichen Gründen ist nach Vorlage eines (fach-)ärztlichen Gutachtens gemäß den dafür geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen auch eine frühere Versetzung eines Diakons im Hauptberuf in den Ruhestand möglich.
- (3) Auch nach dem Ausscheiden aus dem hauptberuflichen Dienst ist eine weitere Tätigkeit des Diakons in der Seelsorge nach dem Maß der gesundheitlichen Kräfte erwünscht. In Frage kommen sowohl die Mitarbeit in einer Pfarrgemeinde bzw. in mehreren Pfarrgemeinden (vorwiegend die Wohnortpfarrei) als auch die Übernahme einzelner Dienste in einem Dekanat oder auf kategorialer Ebene. Für diese Dienste wird er wie ein Diakon im Zivilberuf eingesetzt.



- (4) Alle Diakone im Bistum Hildesheim können mit der Vollendung des 68. Lebensjahres von ihren Aufgaben als Diakon entpflichtet werden. Eine Fortführung der Aufgaben bzw. ein weiterer Einsatz in der diakonalen Berufung ist jedoch nach Absprache und Vereinbarung mit dem Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge möglich.
- (5) Kann ein Diakon im Zivilberuf aus gesundheitlichen oder aus anderen gerechten Gründen den Dienst eines Diakons bereits vor Erreichung des 68. Lebensjahres auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.
- (6) Nach der Versetzung in den Ruhestand gehört der Diakon weiterhin einem zugewiesenen Diakonenkreis an. Er soll weiterhin an den gemäß der jeweiligen geltenden Dekanatsordnung sich ergebenden Konferenzen und Zusammenkünften des Dekanates (etwa Dies Communis) teilnehmen.
- (7) Jeder Diakon wird mit der Vollendung des 75. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt und führt den Titel „Diakon im Ruhestand“ (Diakon i. R.). Die Verlängerung einer bestehenden Beauftragung ist in begründeten Fällen für je ein weiteres Jahr über das 75. Lebensjahr hinaus auf Antrag mit Zustimmung des Bischofs möglich.

3. Entgelt

- (1) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Einstufung in eine Entgeltgruppe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL).
- (2) Nach abgeschlossenem theologischem Hochschulstudium erfolgt die Einstufung in TVL-Entgeltgruppe 13 mit den vorgesehenen Entwicklungsstufen.
- (3) Bei einer nicht-theologischen, jedoch für den Dienst des Diakons förderlichen abgeschlossenen Hochschulausbildung erfolgt die Einstufung in TVL-Entgeltgruppe 12 mit den vorgesehenen Entwicklungsstufen.

- (4) Bei einer anderen, nicht unter (1) und (2) genannten abgeschlossenen Hochschulausbildung erfolgt die Einstufung in TVL-Entgeltgruppe 11 mit den vorgesehenen Entwicklungsstufen.
- (5) Bei einer für den Kirchlichen Dienst oder für den Dienst des Diakons förderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung erfolgt die Einstufung in TVL-Entgeltgruppe 10 mit den vorgesehenen Entwicklungsstufen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach (2) – (5) nicht gegeben sind, erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Tätigkeit in die TVL-Entgeltgruppe 10, 9 oder 8 mit den vorgesehenen Entwicklungsstufen.
- (7) Die Gehaltsentwicklung gestaltet sich innerhalb der in der jeweiligen Entgeltgruppe vorgesehenen Entwicklungsstufen. Die jeweilige Tarifierhöhung des TVL findet Anwendung. Bei erfolgreichem Abschluss von für den Dienst des Diakons zusätzlich qualifizierenden Fort- und Weiterbildungen besteht die Möglichkeit einer Umgruppierung in eine höhere TVL-Entgeltgruppe.

4. Urlaub

4.1 Jahres- und Sonderurlaub

- (1) Dem hauptberuflichen Diakon steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 42 Kalendertagen (unter Zugrundelegung einer 7-Tage-Woche) zu. Ein Teil des Jahresurlaubs sollte zusammenhängend für drei Wochen genommen werden. In dem Fall, dass der gesamte Jahresurlaub nicht in einem Kalenderjahr genommen wird, muss er bzw. der verbleibende Teil in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres genommen werden. Gehören schulpflichtige Kinder zum Haushalt des Diakons, hat er das Recht, innerhalb der Schulferien Urlaub zu nehmen.
- (2) Die terminliche Festlegung des Jahresurlaubs soll der Diakon im Hauptberuf mit dem Pfarrer bzw. der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Dienststelle

sowie den übrigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort rechtzeitig abstimmen.

- (3) Erholungs- und Freizeitveranstaltungen im Dienste der Pastoral, wobei die Zeit 14 Tage/Jahr nicht überschreiten soll, sind nicht auf den Jahresurlaub anzurechnen.
- (4) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge ist jeweils beim Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge zu beantragen; es gilt die Maßgabe des Entscheids.
- (5) Für Diakone im Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

4.2 Exerzitien

Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß c. 276 § 2 n. 4 CIC gilt für bis zu zehn Kalendertage pro Kalenderjahr als Dienst.

4.3 Dienstbefreiung

- (1) Persönliche Angelegenheiten hat der Diakon im Hauptberuf außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) Der Ständige Diakon kann unter Fortzahlung der Dienstbezüge in nachstehend genanntem Ausmaß vom Dienst aus folgenden Anlässen freigestellt werden:
 - Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort: 1 Arbeitstag
 - Niederkunft der Ehefrau: 1 Arbeitstag
 - Tod der Ehefrau, eines Kindes oder Elternteils: 2 Arbeitstage
 - Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse Feiern der Kinder des Diakons: 1 Arbeitstag

- Kirchliche Eheschließung eines Kindes des Diakons: 1 Arbeitstag
- Schwere Erkrankung
 - eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt: im Kalenderjahr 1 Arbeitstag;
 - eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach §45 SGB V besteht oder bestanden hat: im Kalenderjahr bis zu 6 Arbeitstage;
 - einer Betreuungsperson, wenn der Diakon deshalb die Betreuung des Kindes im Kalenderjahr, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss: bis zu 6 Arbeitstage;

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht. Die Freistellung darf insgesamt 8 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ärztliche Behandlung des Diakons, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung während der Arbeitszeit erfolgen muss: erforderlich nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.
- (3) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Dienstzeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als der Diakon nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen kann. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Der Diakon hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen.



5. Diakonenkreise

5.1 Grundlegendes und Aufgaben

- (1) Entsprechend den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Ständigen Diakone sind Diakonenkreise im Bistum zu bilden. Jeder Diakon ist einem Diakonenkreis zugeordnet.
- (2) Aufgabe dieser Kreise ist die Weiterentwicklung und Entfaltung diakonischer Spiritualität, Austausch und Reflexion von Erfahrungen im Arbeits- und Lebensbereich sowie der Praxis diakonischen Dienstes, die Anregung und Durchführung von Fortbildung im Besonderen zur Vertiefung und Erweiterung der sozialdiakonischen Sensibilität und Kompetenz sowie des theologischen Fundamentes und der Orientierung in aktuellen kirchlichen Themen.

Sowohl aus der Hauptabteilung Personal/Seelsorge heraus als auch seitens des Bischöflichen Beauftragten erhalten die Kreise notwendige organisatorische Unterstützung.

5.2 Organisation der Diakonenkreise

- (1) Die Teilnahme an den Treffen des Kreises ist Teil des Diakonendienstes und für die Diakone verpflichtend. Die Teilnahme der Ehefrauen der Diakone ist erwünscht. Die Gestaltung der Zusammenkünfte hat dies zu berücksichtigen. Witwen von Diakonen gehören, wenn sie es wünschen, weiterhin zum Kreis.
- (2) Die Kreise werden in regionaler Zuordnung durch den Bischöflichen Beauftragten gebildet. Neugründungen sind möglich, wenn mindestens fünf Diakone diesem Kreis angehören. Die Stärke eines Kreises sollte zehn Ständige Diakone nicht überschreiten. Die Versetzung/Umzug eines Diakons in den Regionalbereich eines anderen Kreises bedeutet in der Regel den Wechsel in diesen Kreis.
- (3) Jeder Diakonenkreis trifft sich – neben dem Jahrestreffen aller Diakone - mindestens 7mal im Jahr. Ein gemeinsames Wochenende alle 1-2 Jahre ist wünschenswert.

5.3 Funktionen in Diakonenkreisen

- (1) Leiter
Jeder Diakonenkreis muss einen Leiter wählen und dem Bischöflichen Beauftragten zur Ernennung für die Dauer von fünf Jahren vorschlagen. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgabe des Leiters ist die Förderung des geschwisterlichen Umgangs unter den Diakonen des Kreises und ihren Familien, Verantwortung für die Durchführung der Treffen sowie deren Inhalt und Gestaltung (im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Kreises und dem geistlichen Berater).

Der Leiter ist dem Bischof und dem Bischöflichen Beauftragten gegenüber verantwortlich.

- (2) Mitglied im Diakonenrat
Jeder Kreis entsendet einen gewählten Vertreter in den Diakonenrat (siehe Teil IV Punkt 2).
- (3) Geistlicher Berater
Jeder Kreis schlägt nach gemeinsamem Kennenlernen und Prüfung dem Bischof einen geistlichen Berater vor, den jener für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Verlängerung ist möglich.

Geistlicher Berater ist ein Priester, in Ausnahmefällen eine andere geeignete Person.

Die Aufgabe der geistlichen Beratung besteht darin, dass im Diakonenkreis die befreiende Botschaft Jesu Christi verkündet, in die Tat umgesetzt und gefeiert wird. Das bedeutet konkret, Glaubenserfahrungen im Diakonenkreis zu ermöglichen und somit zum Glaubenszeugnis in der Welt von heute zu ermutigen. Es bedeutet ebenso, im Diakonenkreis mit Sorge dafür zu tragen, dass unterschiedliche und dem Kreis angemessene Formen von Gebet, Schriftlesung und Gottesdienste gestaltet und gefeiert werden. Dadurch soll ein Beitrag zur Bildung und Stärkung der Gemeinschaft geleistet werden, die sich im Dienst der Nächstenliebe besonders gegenüber Bedrückten und Gefährdeten, Hilfsbedürftigen und Kranken bewähren muss.

Darüber hinaus obliegt dem Geistlichen Berater in besonderer Weise der Dienst der Verbindung von Leben und Glauben. Die Einheit mit Jesus Christus und seinem Evangelium ist der Grund und das Maß für eine lebendige Einheit mit dem Bischof und der Gesamtkirche.

Neben der Sorge für den Diakonenkreis insgesamt steht der Geistliche Berater auch auf Wunsch für Einzelbegleitung zur Verfügung.

Aufgrund dieser Aufgabenstellung muss der Geistliche Berater regelmäßig an den Treffen des Diakonenkreises teilnehmen.

5.4 Kosten der Diakonenkreise

- (1) Für die Treffen der Diakonenkreise wird eine pauschale Kostenerstattung für die Ausrichtung dieser Zusammenkünfte durch das Bistum gewährt. Die Höhe des pauschalen Betrages wird vom Bischöflichen Beauftragten im Einvernehmen mit dem Diakonenrat festgelegt.
- (2) Kosten für die inhaltliche Ausgestaltung (z. B. durch Referenten) können erstattet werden. Hierzu bedarf es einer vorherigen Absprache (etwa vor Inanspruchnahme eines Referenten) mit dem Bischöflichen Beauftragten.
- (3) Die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen, Exerzitien und Besinnungswochenenden der Kreise ist jeweils bis zum 1. September für das Folgejahr bei dem Bischöflichen Beauftragten zu beantragen. Die eventuelle Erstattung von Fahrtkosten ist durch die Reisekostenordnung des Bistums in der jeweiligen geltenden Fassung geregelt.

Teil IV - Diakonenrat

1. Satzung des Diakonenrates

1.1 Begriffsbestimmung und Amtszeit des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat repräsentiert die Diakone des Bistums Hildesheim.
- (2) Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt fünf Jahre.

1.2 Aufgaben des Diakonenrates

- (1) Beratung und Unterstützung des Diözesanbischofs im Hinblick auf den Diakonat und den Dienst der Diakone.
- (2) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Diakonats im Bistum Hildesheim, auch durch Information und Werbung.
- (3) Mitsorge um die Lebensgestaltung und Spiritualität der Diakone, ihrer Ehefrauen und ihrer Familien.
- (4) Beratung und Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Diakone.
- (5) Entsendung von Vertretern der Diakone des Bistums in diözesane und überdiözesane Gremien.

1.3 Mitglieder des Diakonenrates

- (1) Mitglieder des Diakonenrates sind:
 - a) der Bischöfliche Beauftragte für den Diakonat,
 - b) ein je Diakonenkreis gewählter Vertreter,
 - c) der Diözesanreferent für die Diakone,
 - d) der Ausbildungsleiter für die Diakone,
 - e) der gewählte Diözesansprecher der Diakone und sein Stellvertreter,



f) bis zu zwei Vertreterinnen der Ehefrauen der Diakone.

- (2) Der Diakonenrat kann bis zu drei Mitglieder zusätzlich berufen, wenn die Diakone im Zivilberuf, die hauptberuflichen Diakone oder die Diakone im Ruhestand durch die Wahl nicht angemessen vertreten sind.

1.4 Arbeitsweise des Diakonenrates

- (1) Der Bischöfliche Beauftragte für den Diakonat beruft den Diakonenrat ein und leitet seine Sitzungen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vor einer Sitzung erfolgen. Alle Mitglieder des Diakonenrates können dem Bischöflichen Beauftragten Themen zur Beratung vorschlagen. Der Diakonenrat soll dreimal im Jahr tagen.
- (2) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Die Sitzungen des Diakonenrates sind nicht öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute und Beraterinnen und Berater eingeladen werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Generalvikariates und ist dort aufzubewahren. Die Niederschrift wird über die Vertreter der einzelnen Diakonenkreise allen Diakonen des Bistums bekannt gegeben.
- (5) Der Diakonenrat kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

1.5 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 - a) der Bischöfliche Beauftragte für den Diakonat,
 - b) der Sprecher des Diakonenrates oder sein Stellvertreter,
 - c) der Diözesanreferent für die Diakone,
 - d) der Ausbildungsleiter für die Diakone,
 - e) ein Vertreter der hauptberuflichen Diakone.
- (2) Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses sind vor allem die Vorbereitung der Sitzungen des Diakonenrates sowie die Entgegennahme von Anträgen.
- (3) Der Diakonenrat kann den Geschäftsführenden Ausschuss mit der Nachbearbeitung oder Ausführung von Beschlüssen des Diakonenrates beauftragen.

2. Wahl des Diakonenrates

2.1 Aktives und Passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Diakone des Bistums Hildesheim.

2.2 Zu wählende Mitglieder

- (1) Je Diakonenkreis ist ein Diakon als Vertreter in den Diakonenrat zu wählen.
- (2) Die Vertreterinnen der Ehefrauen werden in einem gesonderten Wahlverfahren gewählt.

2.3 Wahlvorstand

- (1) Der Diakonenrat ernennt mindestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Personen, die nicht zur Wahl stehen.

- (2) Der Wahlvorstand legt die Fristen fest, bis zu denen in den einzelnen Diakonenkreisen zu wählen ist.

2.4 Wahl

- (1) Die in Teil IV Punkt 2.2. (1) genannten Mitglieder des Diakonenrates werden in den Diakonenkreisen durch geheime Wahl ermittelt.
- (2) In den jeweiligen Diakonenkreisen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist das Ersatzmitglied für den Diakonenrat.
- (4) Nach Durchführung der Wahl ist das Ergebnis schriftlich dem Wahlvorstand mitzuteilen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl zum Diakonenrat fest und teilt es dem Bischof und den Ständigen Diakonen mit.

2.5 Ersatzmitglieder

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Diakonenrat aus, so rückt für die verbleibende Amtszeit sein Stellvertreter aus dem jeweiligen Diakonenkreis nach.

Teil V – Ergänzende zwischenzeitliche Modifizierungen zu Kapitel III Punkt 5 und Kapitel IV

Die Lebens- und Dienstwirklichkeit der Diakone hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Daraus folgt, dass Inhalte, Strukturen und Arbeitsweise des Diakonenrats und der Diakonenkreise in einem Prozess weiterzuentwickeln sind, um die Diakone angemessen zu repräsentieren, die formulierten Kernziele und -aufgaben dieser Institutionen zu erfüllen und an Entwicklungen im Bistum mitzuwirken. Für diesen Weiterentwicklungsprozess werden an der „Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim“ vom 1. August 2014 folgende Modifizierungen vorgenommen.

A. Diakonenrat

I. Kapitel IV 1.3 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Mitglieder des Diakonenrats sind:
- a) der Bischöfliche Beauftragte für den Diakonat,
 - b) der Diözesanreferent für die Diakone,
 - c) die Ausbildungsleitung für die Diakone,
 - d) der gewählte Bistumssprecher der Diakone und sein Stellvertreter,
 - e) bis zu drei hauptberufliche Diakone,
 - f) bis zu drei Diakone im aktiven Zivilberuf,
 - g) bis zu drei Diakone, die nicht mehr berufstätig sind bzw. im Ruhestand,
 - h) bis zu drei Vertreterinnen der Ehefrauen.

Der Bistumssprecher und sein Stellvertreter stellen zugleich bereits einen Vertreter ihrer jeweiligen Dienstform (siehe oben Punkte e-g) dar.

II. Kapitel IV 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die unter den Punkten IV 1.3 (1) e – g aufgeführten Mitglieder des Diakonenrats sowie der Sprecher und sein Stellvertreter werden auf dem Jahrestreffen aller Diakone des Bistums Hildesheim gewählt.
- 2.2 Aktives und passives Wahlrecht haben alle Diakone des Bistums Hildesheim.
- 2.3 Die Wahl wird spätestens mit den schriftlichen Einladungen zum entsprechenden Jahrestreffen angekündigt und ausgerufen.
- 2.4 Es wählen die beim Jahrestreffen anwesenden Diakone. Gewählt ist mit einfacher Mehrheit.
- 2.5 Das entsprechende Jahrestreffen selbst ist vornehmlich der Zeitraum und Ort, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Diakone, die beim Jahrestreffen entschuldigt fehlen (Erkrankung), können ihr Interesse an einer Wahl zum Sprecher, stellvertretenden Sprecher oder Mitglied im Diakonenrat zuvor beim Diözesanreferenten anzeigen, sich von diesem zur Wahl aufstellen lassen und darauf in Abwesenheit gewählt werden.

2.6 Zuerst werden der Sprecher und sein Stellvertreter gewählt. Dem folgt die Wahl der Mitglieder des Diakonenrats in der noch offenen Anzahl der zu Wählenden gemäß den Punkten IV 1.3 (1) e-g.

2.7 Die bis zu drei Vertreterinnen der Ehefrauen werden wie bisher in einem einfachen Briefwahlverfahren gewählt.

B. Diakonenkreise

I. Kapitel III 5.2 (2) wird um folgenden Satz ergänzt:

Im begründeten Fall kann auf Antrag beim Bischöflichen Beauftragten für den Diakonat vom Prinzip der regionalen Zuordnung abgewichen werden. Die Zugehörigkeit zu einem Kreis wird in der bischöflichen Ernennungsurkunde benannt.

II. Kapitel III 5.3 (2) wird gestrichen.

III. Grundsätzliche Hervorhebungen:

Weitere bestehende Regelungen zu den Diakonenkreisen werden zu diesem Zeitpunkt nicht geändert. Inwieweit die eingangs erwähnte Umbruchsituation zu Änderungen bei Inhalten und Arbeitsweisen der einzelnen Kreise führt und inwieweit die komplexen Realitäten in den Diakonenkreisen in künftigen Regelungen abzubilden sind, hat ein Veränderungsprozess in den nächsten Jahren zu ergeben. Dafür werden aus den bisherigen Regelungen aber folgende Punkte als verbindliche Orientierungsmarken erinnernd hervorgehoben:

Die Pflege gemeinsamer spiritueller Zeiten, der mitbrüderliche und kollegiale Austausch (Konveniat) sowie die Vergewisserung und der fachliche Austausch über Sachthemen, die für die Wahrnehmung des Dienstes wichtig sind (Fortbildung) bilden grundlegendes Ziel und grundlegende Aufgabe jedes

Diakonenkreises; diese Grundbestimmung prägt – wenn auch unterschiedliche Gewichtungen vorkommen werden – jeden Diakonenkreis.

Jeder Diakon gehört – auch über den aktiven Dienst hinaus – einem Diakonenkreis an. Die Teilnahme gehört verbindlich zur Wahrnehmung des aktiven Dienstauftrages; dies setzt voraus, dass die Termine der Zusammenkünfte die Wahrnehmung neben den zivilberuflichen Verpflichtungen ermöglichen.

Diese hier unter Kapitel V aufgeführten Modifizierungen gelten ad experimentum für die Anfang 2020 anstehende Neubildung und für die Dauer der 5jährigen Arbeitsperiode des Diakonenrats.

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist mit ihrer Veröffentlichung im „Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim“ Nr. 6/2014 mitsamt den Nachträgen vom 15. Oktober 2014, 5. September 2016, 20. Mai 2019 und 25. Juni 2020 in Kraft getreten. Sie wird hiermit bestätigt sowie mit Korrekturen von Querverweisen auf andere Ordnungen in Teil II mit den genannten Nachträgen in einem Textkorpus der besseren Übersicht wegen zusammengetragen.

Für Regelungen, die in dieser Ordnung nicht eigens aufgeführt sind, finden analoge Regelungen der „Arbeitsvertragsordnung (AVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim“ in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Hildesheim, den 20.05.2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beerdigung eines Diakons Empfehlungen

Die nachfolgenden Punkte sollen ein Leitfaden sein. Sie regeln nicht Einzelheiten, sondern wollen grundsätzliche Hilfestellung bieten.

Die Ehefrauen und Familien benötigen im Falle des Todes eines Diakons ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Unterstützung. Verständlicherweise wird unter dem Eindruck des Sterbens des Ehemannes und Vaters in den Hintergrund treten, dass er als Diakon in besonderer Weise auch zur Gemeinschaft der Priester und Diakone des Bistums gehörte.

Dem Rechnung tragend soll diese Handreichung Hinweise geben und nicht zuletzt dazu anregen, in den Diakonenkreisen besonders und im Gespräch der Eheleute untereinander und in ihren Familien Wünsche zu benennen, Absprachen zu treffen und ggf. Vorbereitungen vorzunehmen.

Gleiches gilt auch für die unverheirateten Diakone in Beziehung auf ihre Angehörigen und Freunde.

1. Testament

Jeder Diakon sollte ein Testament verfassen. Davon müssen Kenntnis haben: Bei Verheirateten die Ehefrau und bei Unverheirateten die Angehörigen (Durchschrift/2. Ausfertigung). Die Hinterlegung beim Amtsgericht (Nachlassgericht) wird angeraten.

Die Regelung des Verbleibes von z. B. sakralen Gegenständen, liturgischen Geräten oder Gewändern, Büchern usw. sollte Bestandteil des Testaments sein.

2. Verfügung

In einer gesonderten Verfügung kann ein Diakon alle Dinge festhalten, die für die Durchführung seiner Trauer-

feier wichtig sind (für den Bestatter, für die Vorbereitung und Gestaltung des Requiems und der Beisetzung).

3. Sterbefall

Nach dem Tod sollte der zuständige Ortspfarrer und der Leiter des Diakonenkreises verständigt werden. Diese überlegen gemeinsam mit der Ehefrau (der Familie/den Angehörigen), wer welche notwendigen Schritte übernimmt.

Der Pfarrer bzw. die Leiterin/der Leiter der kategorialen Dienststelle benachrichtigt den Bischöflichen Beauftragten. Der Leiter des Diakonenkreises benachrichtigt den Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge.

Die Ehefrau/die Familie/die Angehörigen des Verstorbenen sprechen mit dem Pfarrer und ggf. mit dem Leiter des Diakonenkreises den Inhalt der Todesanzeige ab und leiten den schriftlichen Entwurf an das Generalvikariat weiter. Dieses sorgt für den Druck der Todesanzeigen (inkl. der privat gewünschten Anzahl), den Versand an die Priester und Diakone des Bistums und die Veröffentlichung in der Kirchenzeitung und trägt hierfür auch die Kosten (mit Ausnahme des privat gewünschten Anteils). Die Schaltung der Anzeige in der örtlichen Tageszeitung ist Angelegenheit der Pfarrgemeinde/Dienststelle.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Festlegung des Termins für das Requiem und die Beisetzung mit dem teilnehmenden Bischof bzw. dem Bischöflichen Beauftragten koordiniert werden muss.

Wenn es Wunsch des verstorbenen Diakons ist, in liturgischer Kleidung beigesetzt zu werden, ist dies mit dem Bestatter abzuklären.

Die Wahl der Grabstelle (wenn nicht bereits zu Lebzeiten geschehen) trifft die Ehefrau/treffen die Angehörigen. Auf Friedhöfen mit Gräbern für Geistliche ist für allein-stehende Diakone abzuklären, ob die Bestattung in einem solchen Grab möglich ist.



4. Requiem und Beisetzung

In Absprache mit der Ehefrau/Familie/den Angehörigen ist die Gestaltung der Feier vorzubereiten. Hierfür liegen im Bischöflichen Sekretariat in Hildesheim Hinweise und Hefte mit den liturgischen Texten für die Gemeinde bereit. Hilfreich ist, wenn der Ortspfarrer, der Leiter des Diakonenkreises oder ein anderes Mitglied des Diakonenkreises vor Ort als liturgisch Verantwortlicher fungiert. Dies wird in Zusammenarbeit mit dem liturgischen Begleiter des teilnehmenden Bischofs geschehen. Der Bischöfliche Beauftragte oder der Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge helfen ggf. bei der Kontaktaufnahme.

Grundsätzliche Aufgaben während des Requiems und der Beisetzung:

Hauptzelebrant: der anwesende Bischof bzw. der Bischöfliche Beauftragte;

Predigt: der Ortspfarrer oder ein verwandter/befreundeter Geistlicher des Verstorbenen;

Aussegnung: der zelebrierende Bischof bzw. Bischöfliche Beauftragte;

Bestattung: der Dechant.

5. Zusammensein nach der Trauerfeier

Nach der Beisetzung ist eine Zusammenkunft anzuregen. Dazu sollten von der Pfarrgemeinde die Verwandtschaft, Freunde der Familie, Gemeindemitglieder und die teilnehmenden Priester und Diakone eingeladen werden. Dies ist jedoch im vertraulichen Einvernehmen mit der Ehefrau/der Familie/den Angehörigen zu klären. Vorbereitende für diese Zusammenkunft könnten die Mitglieder des Diakonenkreises oder Gemeindemitglieder sein. Die Kosten hierfür kann das Bischöfliche Generalvikariat nicht übernehmen.

Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim

(Priester- und Seminaristenbesoldungs- und
-versorgungsordnung - PrSBVO-)

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-) Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Besoldungs- und Versorgungsordnung, die diesen Bestimmungen entspricht, für die Priester und Seminaristen (Priesteramtskandidaten nach der Aufnahme in den Pastoralkurs) des Bistums Hildesheim erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der im Dienst des Bistums Hildesheim stehenden Priester,
 - b) die Besoldung und Versorgung der Seminaristen des Bistums Hildesheim und
 - c) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Priester, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.

- (2) Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Hildesheim stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.
- (3) Für Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur Abschnitt VI dieser Ordnung, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.
- (4) Im Dienst des Bistums Hildesheim stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden.
- (5) Im Dienst des Bistums stehende ausländische Priester, die nicht im Bistum inkardiniert sind, erhalten in Anlehnung an diese Besoldungsordnung ein Gehalt gemäß des gesetzlichen Sozialversicherungsrechtes, es sei denn, dass andere Vereinbarungen mit dem Ordinarius der Herkunftsbistümer getroffen worden sind.
- (6) Für Ordenspriester erhalten die jeweiligen Orden Stellungsgelder entsprechend der geltenden Festsetzung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst sowie als Unterhaltsbeitrag, als Beihilfe im Krankheits- oder Todesfall oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder eine Wohnungszulage,
- c) gegebenenfalls Zulagen,
- d) Sonderzahlungen.

§ 5 Grundgehalt

- (1) Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach Altersstufen bemessen. Die Eingruppierung der Priester in Besoldungsgruppen ist in der Vergütungstabelle in ihrer jeweiligen Fassung geregelt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Lebensalter. Die erste Altersstufe beginnt am Ersten des Monats, in dem der Priester das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.
- (2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.
- (3) Seminaristen erhalten ein Grundgehalt. Die Höhe des Grundgehaltes ist in der Vergütungstabelle in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

- (1) Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Bi-



schöfliche Generalvikariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht übersteigen. Weitere Leistungen nach §§ 29 dieser Ordnung bleiben unberührt.

- (2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7 Dienstwohnung

- (1) Der Priester, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst anzumieten. Die Gestellung einer Dienstwohnung schließt die Betriebskosten nicht ein.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat anmietet. Der Priester erhält in diesem Fall eine Wohnungszulage gemäß der Vergütungstabelle.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann eine Dienstwohnungsordnung, insbesondere betreffend Art, Größe, Zuweisung, Instandhaltung, Unterhaltung, Betriebskosten, Ermittlung des örtlichen Mietwertes entsprechend den steuerlichen Vorschriften, Nutzung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung erlassen.

§ 8 Freie Station

- (1) Priester und Seminaristen, denen keine Dienstwohnung gewährt wird und die in einem Pfarrhaus oder einer anderen kirchlichen Einrichtung mit wohnen, haben neben dem Grundgehalt Anrecht auf eine Freie Station. Die Sustentation dieser Freien Station wird direkt über das Bischöfliche Generalvikariat an diejenige Person ausgezahlt, die die Freie Station bereitstellt.
- (2) Dem Priester, dem die Freie Station gewährt wird, wird der geldwerte Vorteil steuerlich vom Grundgehalt in Abzug gebracht. Für die Priesteramtskandidaten gilt eine andere Regelung. Das Bischöfliche Generalvikariat legt Umfang und Höhe der Freien Station fest. Weiteres regelt die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 9 Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden (siehe dazu auch Vergütungstabelle).

§ 10 Sonderzahlungen

Die Gewährung von Sonderzahlungen richtet sich in der Regel nach den Regelungen des Niedersächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes. Von anderer Stelle bereits gezahlte Zahlungen sind anzurechnen.

§ 11 Beginn, Erlöschen und Veränderung des Anspruchs auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die Priesterweihe gespendet wurde. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Priesters wirksam bzw. der Priester ins Bistum Hildesheim übernommen wird.

- (2) Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist, z. B. bei einer Suspendierung.
- (3) Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere Verharren im Ungehorsam gegenüber dem Bischof, Verweigerung aufgetragener Dienste sowie Verhalten, das einen Einsatz in der Pastoral unmöglich macht, kann die Besoldung gekürzt werden. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und den Umfang der Kürzung entscheidet der Bischof nach Beratung mit der Personalkonferenz.
- (4) Beim Tod des Priesters endet die Besoldung am letzten Tag des Sterbemonats.
- (5) Der Anspruch auf Besoldung von Seminaristen beginnt im Regelfall mit dem Tag der Aufnahme in den Pastoralkurs.
- (6) Der Anspruch auf Besoldung von Seminaristen erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Seminarist als Priesteramtskandidat aus dem Dienst des Bistums ausscheidet bzw. entlassen wird.

III. Versorgung

§12 Arten der Versorgung

- (1) Die Versorgung umfasst:
- a) Ruhegehalt einschl. Wohnungszulage,
 - b) Unterhaltsbeitrag,
 - c) Unfallfürsorge,
 - d) Krankheitsfürsorge (Beihilfe),
 - e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld).

- (2)
- a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
 - i. als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - ii. als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
 - b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
 - c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester bzw. der Seminarist zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
 - d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester bzw. der Seminarist als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
 - e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters bzw. des Seminaristen an Erb*inn*en oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

§ 13 Ruhegehalt

- (1) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge berechnet und besteht nach Vollendung des 68. Lebensjahres aus
- a) dem jeweils geltenden Vmhundertsatz (Höchstsatz) der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge in Anlehnung an das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz,
 - b) einer Wohnungszulage, falls eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird.



- (2) Wird ein Priester vor Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, so mindert sich der Prozentsatz nach Absatz (1) (a) um jeweils einen Prozentpunkt vom Ruhestandsgehalt für jedes volle an 68 fehlende Jahr.
- (3) Wird ein Priester vor Vollendung des 68. Lebensjahres aufgrund einer vorliegenden Schwerbehinderung (ab 50 GdB) in den Ruhestand versetzt, so ergeben sich ab Vollendung des 66. Lebensjahres keine Abzüge des Ruhestandsgehaltes. Der Prozentsatz nach Abs. 1a mindert sich um jeweils einen Prozentpunkt vom Ruhestandsgehalt für jedes volle an 66 fehlende Jahr.
- (4) Die Höchstminderung des Ruhegehaltes kann dabei die Höhe von 13 Prozentpunkten nicht übersteigen.

§ 14 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:

- (1) das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat. War der Priester, der zuletzt der Besoldungsgruppe II oder III angehört hat, vorher mindestens 10 Jahre in Besoldungsgruppe I eingruppiert, so ist das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe maßgebend.
- (2) sonstige Bezüge oder Zulagen, die gemäß der geltenden Vergütungstabelle oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

§ 15 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

- (1) Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit
 - a) ein Einkommen beziehen oder

- b) ein Ruhegehalt oder einen sonstigen Versorgungsbezug erhalten oder
- c) eine Rente oder ähnliche wiederkehrende Leistung beziehen, die nicht ausschließlich aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird,

erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

- (2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
 - a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
 - b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt gem. § 13 Ziffer (1) (a), das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

§ 16 Unterhaltsbeitrag (Sustentatio)

- (1) Einem Priester oder ehemaligem Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 11 und 20 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt/Versorgung) kann das Bischöfliche Generalvikariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren.
- (2) Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach dem zweifachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts für volljährige Alleinstehende gemäß §20 SGB II. Durch Entscheidung des Diözesanbischofs kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden.
- (3) Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 17 Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Priester bzw. Seminarist, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst:
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Dienstunfall ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zu melden.

§18 Krankheitsfürsorge

Priester bzw. Seminaristen, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für die Priester des Bistums Hildesheim (Anlage 1).

§ 19 Bezüge im Todesfall

- (1) Den Erb*inn*en des verstorbenen Priesters bzw. Seminaristen oder, falls die Erb*inn*en wegfallen, den sonstigen Anspruchsberechtigten gemäß entspre-

chender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.

- (2) Beim Tod des Priesters bzw. Seminaristen wird eine Sterbekostenbeihilfe gezahlt. Diese ist in Höhe der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge zu zahlen; ausgenommen hiervon sind die Sonderzahlungen, die vermögenswirksamen Leistungen und die Unfall- und Krankheitsfürsorge. Anspruchsberechtigt ist, wer die Kosten der Bestattung trägt und nachweist (z. B. Rechnung des Bestattungsinstitutes).

§ 20 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt/Versorgung

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wieder verwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
- (3) Der Anspruch auf Versorgung erlischt mit Ende des Monats, in dem der Priester stirbt oder aus dem Presbyterium des Bistums ausscheidet.
- (4) Der Anspruch auf Versorgung von Seminaristen beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Pastoralkurs.
- (5) Der Anspruch auf Versorgung von Seminaristen erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Seminarist als Priesteramtskandidat aus dem Dienst des Bistums ausscheidet bzw. entlassen wird.



§ 21

Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gemäß § 14 - höchstens die eines Pfarrers - zugrunde gelegt werden.

§ 22

Stellenbeitrag

- (1) Steht einem Priester, der in anderen (Erz-) Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Hildesheim tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, kann das Bischöfliche Generalvikariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
- (2) Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Bischöflichen Generalvikariat festgesetzt.
- (3) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen,
 - a) dass der Eintritt in den Ruhestand des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
 - b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariats hinsichtlich der Ruhensberechnung nach §§ 15 und 20 unterwerfen.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 23

Zahlungsweise

- (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum 15. eines jeden Monats gezahlt.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 24

Überzahlungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte kennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 25

Forderungsübergang

- (1) Wird ein Priester oder Seminarist körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erb*inn*en infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

- (2) Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erb*inn*en geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 26

Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

- (1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
- (2) Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung entzogen werden.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bischöfliche Generalvikariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 27

Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

- (1) Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge ggf. unter Festlegung eines vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten Freibetrages angerechnet.
- (2) Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten ist in jedem Fall dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen. Die Nebentätigkeit darf nur mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

V. Einmalige Unterstützungen; Auslagenersatz

§ 28

Einmalige Unterstützungen

Priestern können Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe der einmaligen Unterstützungen werden vom Bischöflichen Generalvikariat festgelegt und sind in Anlage 4 zu dieser Ordnung ausgeführt.

§ 29

Aushilfs- und Vertretungsdienste

Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, werden Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung gewährt. Diese werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 30

Bezuschussung für die Beschäftigung von Haushälterinnen

Die Zuschussung für die Beschäftigung von Haushälterinnen durch Priester ist in einer eigenen Ordnung geregelt.

§ 31

Fahrtkostenerstattung

Die Erstattung von dienstlich veranlassten Fahrten werden in einer eigenen Ordnung geregelt.



VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

§ 32 Kirchliche Beiträge

- (1) Der Diözesanbischof kann kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben) festsetzen, um die die Bezüge der Priester und Seminaristen gekürzt werden.
- (2) Art und Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 bestimmen sich nach Anlage 3 zu dieser Ordnung.

VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 33 Bereitstellung der Mittel

Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sorgt das Bistum bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 34 Bereitstellung der Dienstwohnung

Die Pfarreien, in deren Gebiet der in der Pfarirseelsorge tätige Priester die Wohnung zu nehmen hat, sind zur unentgeltlichen Bereitstellung einer Dienstwohnung nach §7 (1) verpflichtet. Dies gilt entsprechend für andere Körperschaften, in denen Priester tätig sind. Im Übrigen ist eine Dienstwohnung vom Bistum bereitzustellen.

§ 35 Verpflichtung Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Anwendung öffentlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts

Soweit diese Ordnung keine erschöpfende Regelung enthält, kommen im Einzelfall die für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts entsprechend zur Anwendung, wenn sie mit dem Klerikerverhältnis eines Priesters vereinbar sind.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Ordnung mit den Anlagen 1 bis 4 tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim“ in Kraft. Damit verliert die „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim (PrSBVO)“ vom 10. September 2015 ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 01. Juli 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Anlage 1:

Beihilfeordnung für die Priester des Bistums Hildesheim

Präambel

In Ausführung der §§ 12 und 18 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Bistum Hildesheim nach Maßgabe folgender Bestimmungen Beihilfe:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a. Priester im aktiven Dienst,
 - b. Seminaristen nach Aufnahme in den Pastoralkurs,
 - c. Priester im Ruhestand,

solange diese vom Bistum Hildesheim Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei dem Versicherer im Raum der Kirchen (VRK), Krankenversicherung AG, Doktorweg 2-4, 32752 Detmold in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist. Über Ausnahmen entscheidet das Generalvikariat.

2.
 - a. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.

- b. Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 17 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 1.7.2010. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. dem Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherungs AG (VRK) zu melden.
3. Priester, die sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern und damit keinen Anspruch auf Beihilfe haben, erhalten zu ihren monatlichen Beiträgen jeweils einen Zuschuss in der Höhe von 50 Prozent. Der dabei entstehende zu verrechnende steuerwerte Vorteil geht zu Lasten des Priesters.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfenvorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43, 43a und 56 der BBhV finden keine Anwendung.



§ 5
Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a. der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 3 zu §§ 18-21 BBhV)
 - b. der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34,35 und 36 BBhV)
 - c. einer Krankenbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz ist bei der GSC bzw. VRK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussichten zwingend notwendig ist.

§ 6
Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7
Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erb*inn*en infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8
Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/VRK herausgegebenen Formblätter (Leistungsscheck) zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.

3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Originalbelege dem

Versicherer im Raum der Kirchen (VRK)
Krankenversicherungs AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

Anlage 2:

Erstattungsregelung bei der Gewährung der Freien Station

A. Einleitende Vorschrift

§ 8 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester und Seminaristen sieht vor, dass Priestern und Seminaristen ohne eigene Wohnung eine Freie Station im Pfarrhaus gewährt werden kann. Die vorliegende Erstattungsregelung definiert den Anwendungsbereich und die Umsetzung dieser Richtlinie.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren findet auch Anwendung, wenn Priesteramtskandidaten auf Anordnung des Regens des bischöflichen Priesterseminars Hildesheim freie Unterkunft und Verpflegung in einem Pfarrhaus erhalten. Es gilt nicht für Priester, die im Rahmen einer Urlaubsvertretung ihren priesterlichen Dienst im Bistum verrichten.

B. Erstattungsbetrag

Das Bistum Hildesheim erstattet zur Abgeltung der Aufwendung für die Gewährung der freien Unterkunft und Verpflegung der Person, die diese zur Verfügung stellt, einen monatlichen Betrag. Die Höhe des Betrags wird in der Vergütungstabelle in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Der Person, der diese freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, wird der geldwerte Vorteil unter Anwendung der steuerlichen (Sachbezugsverordnung) und ggfs. sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von den Gehaltsbezügen in Abzug gebracht.

C. Verfahren

1. Die Erstattung von Aufwendungen für die Gewährung der freien Unterkunft und Verpflegung wird, soweit der Empfänger des Erstattungsbetrages vom Bistum Hildesheim besoldet wird, zusammen mit seinen laufenden monatlichen Gehaltsbezügen ausbezahlt.
2. Verpflegungsgeld ist bei Nichtinanspruchnahme an die Person, der diese freie Verpflegung gewährt wird, ausbezahlen. Als Wert der freien Verpflegung sind die Beiträge nach der jeweils gültigen Sachbezugsvergütung anzusetzen.

Anlage 3:

Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Die aktiven Geistlichen sowie die Geistlichen im Ruhestand entrichten monatlich folgend genannte Beiträge. Die Beiträge werden in Prozentsätzen vom Bruttogehalt errechnet und von diesem vor Auszahlung der Bezüge in Abzug gebracht.

Zum Diasporahilfswerk 1,0 %

Zur Priesterversorgungsrücklage 3,0%.



Anlage 4: Einmalige Unterstützungen (zu § 28)

Als Anschaffungsbeihilfen gelten die Küchenpauschale und die Pauschale für Umzugsnebenkosten („Gardiniengeld“) bei dienstlich veranlassten Umzügen zur Erstattung daraus resultierender Aufwendungen. Näheres ist in der Umzugskostenordnung für die Priester des Bistums Hildesheim geregelt, die ebenfalls das Verfahren des Umzugskostenersatzes bei Umzügen, die aufgrund dienstlicher Veranlassung erfolgen, regelt.

Gehaltsvorschüsse und Darlehen können unter besonderen Voraussetzungen (z. B. Ersteinrichtung des eigenen Haushalts, vorzeitige Rückzahlung von Bafög-Darlehen) erfolgen. Hierfür werden gesonderte Regelungen vereinbart und gesetzt, die den Maßgaben des allgemeinen Besoldungsrechts und steuerrechtlicher Vorgaben folgen. Die Rückzahlungen erfolgen stets durch Gehaltsabzug in monatlichen Raten.

Sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen, deren Notwendigkeit durch besondere Situationen zu begründen ist, sind mit entsprechend zeitlichem Vorlauf in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates schriftlich zu beantragen. Die Hauptabteilung Personal/Seelsorge prüft den Antrag und leitet ihn mit einem Votum zur Entscheidung an den Bischöflichen Generalvikar. Bei positivem Bescheid wird eine einmalige finanzielle Unterstützung als Zulage zur monatlichen Vergütung ausgezahlt; der steuerliche Abzug ist vom Empfänger der Zahlung zu tragen.

Umzugskostenordnung für die Priester des Bistums Hildesheim

Diese Ordnung regelt die Ansprüche der Priester auf finanziellen Ausgleich der ihnen aufgrund einer dienstlich veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort entstehenden Umzugskosten.

1. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung anlässlich einer dienstlich veranlassten Versetzung

oder der dienstlich veranlassten Versetzung in den Ruhestand werden erstattet.

2. Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche oder elektronische Zusage, die vor der den Umzug veranlassenden Auftragserteilung erteilt wird.
3. Der Transport des Umzugsguts ist in jedem Fall unter Inanspruchnahme einer Möbelspedition durchzuführen.
4. Vor der Durchführung des Umzugs sind zwei verschiedene Speditionen unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlags zu beauftragen und die Kostenvoranschläge in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Prüfung und entsprechende Zusage (Punkt 2.) der Kostenerstattung vor Auftragserteilung erfolgen kann.
5. Der Priester erteilt der entsprechenden Spedition den Auftrag und nimmt mit dieser die terminliche Abstimmung des Umzugstermins vor. Die Rechnung der Spedition ist von der Spedition nach dem Umzug an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal/Seelsorge, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim auszustellen und direkt dorthin zuzustellen. In der Speditionsrechnung muss der Name und die Umzugsadresse des Priesters, dessen Umzug durchgeführt wurde, erkenntlich sein.
6. Werden zwei Kostenvoranschläge zur Ermittlung des erstattungsfähigen Betrages nicht vor der Auftragserteilung vorgelegt, so sind Nachteile, die dem Priester hierdurch entstehen, ggf. von ihm zu vertreten.
7. Für Umzugsnebenkosten werden zusätzlich pauschal 250 € mit dem Eingang der Speditionsrechnung im Bischöflichen Generalvikariat dem Priester erstattet.
8. Durch das Bistum werden auch diejenigen Kosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass das Mobiliar des Priesters (oder Teile dessen) vorübergehend an drittem Ort eingelagert werden muss, weil die zuge-

wiesene Dienstwohnung zum Zeitpunkt des Dienst-
antritts aufgrund von Umständen, die der Geistliche
nicht zu vertreten hat, nicht verfügbar ist.

9. Ist in der neuen Dienstwohnung des Priesters die
Neuanschaffung einer Küche bzw. der Umbau einer
vorhandenen Küche auf Kosten des Priesters not-
wendig, werden dem Priester hier entstehende ma-
terielle Aufwendungen auf Antrag bis zu 1500 EUR
bezuschusst. Diesem Antrag sind Belege über diese
materiellen Aufwendungen beizulegen.
10. Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im
„Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim“
in Kraft. Die bisherige Ordnung vom 10. September
2015 tritt damit außer Kraft.

Hildesheim, den 16.06.2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Satzung
für die Bezirksrunden und die
Bezirksvertreter*innenkonferenz der
Gemeindereferent*innen
im Bistum Hildesheim**

Präambel

Der Dienst der Gemeindereferent*innen im Bistum Hil-
desheim steht auf der Grundlage

- der Rahmenstatuten für Gemeindereferent*innen in
den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland in
der gültigen Fassung,

- der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufs-
einführung und Fortbildung von Gemein-
dereferent*innen der Deutschen Bischofskonferenz in
der gültigen Fassung,
- sowie des Diözesanstatuts der Gemein-
dereferent*innen im Bistum Hildesheim in der gültigen
Fassung.

Auf der Basis dieser Dokumente und im Be-
wusstsein ihrer Sendung in gemeinsamer Verant-
wortung aller pastoralen Mitarbeiter*innen über-
nehmen die Gemeindereferent*innen im Bistum
Hildesheim Mitverantwortung sowohl für die Belange
der Berufsgruppe als auch für die pastorale und per-
sonelle Entwicklung im Bistum. Dazu dienen die Be-
zirksrunden und die Bezirksvertreter*innenkonferenz.

§ 1 Bezirke

(1) Name des Bezirks: Zugehörige Dekanate

Braunschweig	Braunschweig, Goslar-Salzgitter, Wolfsburg-Helmstedt
Hannover	Hannover
Hildesheim	Alfeld-Detfurth, Borsum-Sarstedt, Hildesheim, Weserbergland
Nordregion	Bremen-Nord, Bremerhaven, Celle, Lüneburg, Untereibe, Verden
Südregion	Göttingen, Nörten-Osterode, Untereichsfeld



- (2) Über Änderungen oder Auflösung eines Bezirkes und die damit verbundene Änderung dieser Satzung beschließt nach Anhörung der Bezirksrunde die Bezirksvertreter*innenkonferenz. Die Änderungen sind im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Hildesheim zu veröffentlichen.

§ 2 Bezirksrunden

- (1) In den Bezirken wird monatlich eine Bezirksrunde durchgeführt. Die Teilnahme ist Dienstzeit.
- (2) Die Bezirksrunden setzen sich aus allen Gemeindefereferent*innen und Gemeindeassistent*innen eines Bezirkes im aktiven Dienst zusammen.
- (3) Die Bezirksrunden sind die regionale Informations- und Kommunikationsebene der Berufsgruppe. Ihre Aufgaben sind u. a.:
- Austausch über berufsrelevante Fragen;
 - Informationsaustausch;
 - Beratung in Berufsfragen;
 - Weiterbildung;
 - Teilnahme an der Bezirksvertreter*innenkonferenz.

§ 3 Wahl der Bezirksvertreter*innen

- (1) Alle 4 Jahre wählen die Bezirksrunden die Vertretung für die Bezirksvertreter*innenkonferenz. Bezirksrunden mit bis zu 15 Mitgliedern zum Zeitpunkt der Wahl wählen eine*n Vertreter*in und eine*n stellvertretende*n Vertreter*in. Bezirksrunden mit mehr als 15 Mitgliedern wählen zwei Vertreter*innen und zwei stellvertretende Vertreter*innen. Der Stichtag der Wahl wird in der Bezirksvertreter*innenkonferenz festgelegt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach mündlichem Vorschlag und der mündlichen Einverständniserklärung der Kandidat*innen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt, erfolgt die Wahl geheim.

- (3) Das Ergebnis der Wahl wird dem/der Diözesanreferent*in für hauptberuflich pastoral Mitarbeitende schriftlich mitgeteilt.

- (4) Scheidet ein*e Vertreter*in oder Stellvertreter*in aus, wird für den verbleibenden Zeitraum neu gewählt.

- (5) Die Aufgaben der Bezirksvertreter*innen sind u. a.:

- Leitung der Bezirksrunde
- Bekanntgabe der Termine, Orte und Tagesordnungen der Bezirksrunden;
- Vertretung der Bezirksrunde in der Bezirksvertreter*innenkonferenz;
- Vertretung der Bezirksrunde bei Einführung / Dienstjubiläum / Verabschiedung von Kolleg*innen der Bezirksrunde.

§ 4 Bezirksvertreter*innenkonferenz

- (1) Die Bezirksvertreter*innenkonferenz ist die Konferenz der Vertreter*innen der Bezirksrunden. Ihre Aufgaben sind u.a.:

- Informationsaustausch;
- Beratung der Bistumsleitung in berufsrelevanten und pastoralen Fragen;
- Einbringen von Impulsen für die Ausbildung der Studierenden und für die Berufseinführung der Gemeindeassistent*innen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Bezirksvertreter*innenkonferenz gehören an:

- die Bezirksvertreter*innen bzw. deren Stellvertreter*innen mit Stimmrecht;
- ein durch die Bezirksvertreter*innenkonferenz berufenes Mitglied der Berufsgruppe mit Stimmrecht;
- ein*e Vertreter*in der Mitarbeitervertretung der Gemeindefereferent*innen in der Diözese Hildesheim ohne Stimmrecht;
- der/die Vertreter*in der Berufsgruppe im Diözesanrat der Diözese Hildesheim ohne Stimmrecht;

- ein*e Vertreter*in des Berufsverbandes der Gemeindeferent*innen der Diözese Hildesheim ohne Stimmrecht;
- der/die Diözesanreferent*in für hauptberuflich pastoral Mitarbeitende der Diözese Hildesheim ohne Stimmrecht.

§ 5 Vorstand der Bezirksvertreter*innenkonferenz

- (1) Die Bezirksvertreter*innenkonferenz wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl der Bezirksvertreter*innen zwei wahlberechtigte Mitglieder als Vorstandsmitglieder.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksvertreter*innenkonferenz aktives und passives Wahlrecht. Die Wahl erfolgt nach mündlichem Vorschlag und der mündlichen Einverständniserklärung der Kandidat*innen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt, findet die Wahl geheim statt.
- (3) Der/Die Diözesanreferent*in für hauptberuflich pastoral Mitarbeitende gehört dem Vorstand an.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
 - Vorbereitung der Bezirksvertreter*innenkonferenz;
 - Repräsentation der Berufsgruppe.

§ 6 Bekanntmachung der Zusammensetzung

Über die Zusammensetzung der Bezirksvertreter*innenkonferenz und des Vorstandes werden alle Gemeindeferent*innen und Gemeindeassistent*innen schriftlich unterrichtet. Eine persönliche Vorstellung der Mitglieder der Bezirksvertreter*innenkonferenz erfolgt am nächsten Diözesan-tag der Berufsgruppe.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Satzung vom 30. Januar 2003 außer Kraft.

Hildesheim, den 16.06.2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Standards für den Fachdienst Geistliche Begleitung im Bistum Hildesheim

Auf der Suche nach Sinn, Orientierung und Wachstum für den eigenen Lebens- und Glaubensweg lassen sich Menschen begleiten. Dieser wichtige Dienst der geistlichen Begleitung wird vielerorts angeboten (z.B. von Einzelnen in pastoralen Diensten, kirchlichen Institutionen, Ordensgemeinschaften, Geistlichen Gemeinschaften oder in der Ökumene), und unterliegt unterschiedlichen Qualitätsstandards.

Die Deutsche Bischofskonferenz unterscheidet die geistliche Begleitung im weiteren Sinn von der Geistlichen Begleitung als professionellen Fachdienst, der sich durch eine methodisch ausgewiesene und verantwortete Arbeitsweise ausweist.

Diese Vorgaben regeln den Qualitätsstandard für den Fachdienst Geistliche Begleitung im Bistum Hildesheim. Sie basieren auf der Verlautbarung der Pastoralkommission der Deutschen Bischöfe zum Kirchlichen Dienst der Geistlichen Begleitung¹ und wenden diese für das Bistum Hildesheim verbindlich an.

¹ Die deutschen Bischöfe. Pastoralkommission Nr. 39. „... und Jesus ging mit ihnen“ Lk 24,15. Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung. 2. Aufl. 2019



Was ist Geistliche Begleitung?

Geistliche Begleitung ist ein Dienst am geistlichen Wachstumsprozess von Menschen, „die auf ihrem persönlichen Berufungsweg ihre Beziehung zu Gott bzw. Christus vertiefen und die mannigfaltigen Situationen ihres Lebens in diese Beziehung integrieren wollen.

Geistliche Begleitung ist ressourcen-, prozess- und entwicklungsorientiert. Ein aufmerksames Wahrnehmen, Klären, Unterscheiden und Reflektieren soll für Gottes Weg mit dem Einzelnen öffnen. Geistliche Begleitung dient so einem Wachsen und Reifen im geistlichen Leben. Sie hilft, Prozesse des geistlichen Lebens wahrzunehmen und diese aktiv und auf ein „Mehr“ an Glaube, Hoffnung und Liebe (1 Kor 13,13) hin zu gestalten.

Im Zentrum stehen die Erfahrungen, Fragen und Hoffnungen der begleiteten Person. Vorausgesetzt wird, dass jeder Mensch seinen eigenen Weg mit Gott hat. Diese persönliche Berufung gilt es zu entdecken und zu beantworten. Geistliche Begleitung bietet dazu Hilfestellungen an. Folglich berühren die Themen der Gespräche das ganze Leben, das in seiner Ausrichtung auf Gott hin in den Blick genommen wird.²

Haltungen Geistlicher Begleiter*innen

Geistliche Begleitung lebt von der Grundhaltung: „Gott selbst ist in Jesus Christus durch den Heiligen Geist Grund und Ziel des geistlichen Weges. Er ist der Weg selbst und der Begleiter. Er ist der Herr des geistlichen Gesprächs in der Begleitung. Geistliche Begleitung unterstützt die Begleiteten³ darin, nach Gottes Zuwendung und Intention zu fragen.

Geistliche Begleiter*innen begleiten grundsätzlich nur Menschen, die ihr alltägliches Leben zu regeln vermögen und über ausreichend psychische Gesundheit und Stabilität verfügen, um mit den Impulsen und der inneren

Dynamik geistlicher Reifung selbstverantwortlich umgehen zu können.“ Dabei haben sie sensibel im Blick, dass jedes Leben in unterschiedlichen Dimensionen verletzt sein kann.

„Geistliche Begleiter*innen agieren geprägt von Empathie, Echtheit, Respekt und Ehrfurcht gegenüber dem Menschen, seinen Worten, Handlungen und Gefühlen.

Geistliche Begleitung ist ausgeschlossen, wann immer bei Begleiteten Befangenheit bestehen könnte. Eine solche Befangenheit kann sich aus persönlicher Freundschaft oder Verwandtschaft, aus enger Arbeitsbeziehung, aus gemeinsamer Geschichte oder auch enger räumlicher Nachbarschaft ergeben.

Geistliche Begleiter*innen achten darauf, dass gleich zu Beginn ein klarer und transparenter (wenn auch in der Regel nicht schriftlicher) Vertrag für die Begleitung entsteht. Sie sorgen dafür, dass dieser Vertrag zumindest von ihrer Seite konsequent eingehalten wird, und machen auf Vertragsverletzungen seitens der Begleiteten aufmerksam. In vereinbarten, regelmäßigen Abständen unterbrechen sie den Gang der Begleitung für eine Zwischenbilanz und erneute Klärung der Begleitungsbeziehung. Der bzw. die Begleiter*in akzeptiert es unverzüglich und ohne weitere Begründungen einzufordern, wenn der oder die Begleitete die Begleitung beendet.

Geistliche Begleiter*innen wachen darüber, dass in den Gesprächen immer eine für beide Seiten stimmige Balance von Nähe und Distanz eingehalten wird. Sie handeln immer so, dass ihr ganzes Verhalten jederzeit allen öffentlich gemacht werden kann. Die jeweils gültige Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie die Präventionsordnung der zuständigen Diözese Hildesheim einschließlich der dort vorgeschriebenen Fortbildungen sind strikt zu beachten.

Geistliche Begleiter*innen verfolgen bei den Begleiteten niemals eigene Interessen und nehmen niemals irgendwelche Vergünstigungen an. Sie vermeiden alles, was ihnen um ihrer selbst, um ihres Status oder um ihres Selbstwertgefühls willen Macht über den oder die Begleiteten verschaffen würde. Sie vermeiden jegliche Form des Machtmissbrauchs physischer, geistiger und geistlicher Art.

² Ebd.

³ Ebd. Wörtlich heißt es „den Begleiteten“. Derlei Anpassung der Verlautbarung der Pastoralkommission in gendergerechte Sprache wird im Folgenden nicht mehr eigens hervorgehoben.

Geistliche Begleiter*innen machen nicht sich selbst – ihre eigenen Meinungen, Erfahrungen und Hoffnungen – zum Gegenstand des Gesprächs. Sie leiten Menschen, die sich ihnen anvertrauen, nicht nach den eigenen Interessen und Präferenzen. Alle Entscheidungen über das eigene Leben trifft ausschließlich der oder die Begleitete.

Geistliche Begleiter*innen unterliegen einer strengen Schweigepflicht. In der Regel werden nicht einmal die Namen derjenigen preisgegeben, die bei ihnen Begleitung empfangen. Der oder die Begleitete hingegen hat das Recht, alles Gesprochene öffentlich zu machen.

Der bzw. die Geistliche Begleiter*in sorgt für sich, spricht Belastungen und Störungen der Begleitung an und beendet sie von sich aus, wenn sie nicht störungsfrei und vertragsgemäß weitergeführt werden kann.

Der bzw. die Geistliche Begleiter*in ist für den Fachdienst der Geistlichen Begleitung hinreichend ausgebildet, kennt und akzeptiert die verbindlichen Standards, gibt im Bedarfsfall über sein Handeln der zuständigen kirchlichen Stelle Auskunft, bildet sich regelmäßig weiter und nutzt Möglichkeiten der Kollegenberatung und/oder Supervision. Der bzw. die Begleiter*in bemüht sich um ein lebendiges geistliches Leben und lässt sich selbst geistlich begleiten.

Geistliche Begleiter*innen lassen sich in ihrem ganzen Handeln von diesem Ethos Geistlicher Begleitung leiten. Über Einsicht und intellektuelle Zustimmung hinaus bemühen sie sich um die allmähliche Verinnerlichung dieser Werte.”

Rahmen Geistlicher Begleitung

Am Beginn Geistlicher Begleitung steht ein klärendes Erstgespräch, in dem

- Interessierte Auskunft zur Qualifizierung der Begleitperson erhalten,
- Erwartungen, Ziele und offene Fragen besprochen werden,

- beide Beteiligte eine bewusste Entscheidung für diesen Weg fällen und
- eine mündliche Vereinbarung über Zeit, Rhythmus und Ort der Begleitung getroffen wird.

Geistliche Begleitung findet in regelmäßigen Abständen (i.d.R. alle vier bis sechs Wochen) über einen längeren Zeitraum statt und ist als Dienst der Kirche kostenlos.

Es gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz im Bistum Hildesheim.

Beauftragung und Voraussetzung für den Fachdienst Geistliche Begleitung

Das Bistum erteilt die Beauftragung für den Fachdienst Geistliche Begleitung.

Voraussetzungen dafür sind:

- Eine durch das Bistum Hildesheim anerkannte Ausbildung in geistlicher Begleitung.
- Die Teilnahme am „Forum geistliche Begleitung“ (jährlich eine Fortbildungsveranstaltung, als ein- oder zweitägiges Treffen).
- Reflexion der Tätigkeit als Geistliche/r Begleiter/In in Form von Supervision, Intervision oder kollegialer Praxisberatung (etwa 4 Reflexionstreffen im Jahr).
- Ein regelmäßiges, eigenes geistliches Leben der Geistlichen Begleiter*innen (auch durch Teilnahme an Exerzitien und eigener geistlicher Begleitung).
- Eine schriftliche Zustimmung zu dieser Ordnung.

Die Namen der Beauftragten werden auf der Homepage des Bistums veröffentlicht.



Diese Regelungen setze ich hiermit für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 25. Mai 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ordnung für die Berufseinführung der Kapläne

Diese Ordnung regelt entsprechend der „Rahmenordnung für die Priesterausbildung“ vom 1. Dezember 1998 in der Fassung vom 12. März 2003 die Phase der Berufseinführung der Kapläne im Bistum Hildesheim.

1) Das Ziel der Berufseinführung

Die Zeit der Berufseinführung dient der Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie der Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich selbständig vollzogenen Dienst. Abschließendes Ziel dieser Zeit ist es, dass sowohl der Kaplan selbst als auch sein Dienstgeber ein hinreichend klares Bild von seinen Charismen, Kompetenzen und Fähigkeiten bekommt, auf deren Grundlage eine möglichst einvernehmliche und gute Entscheidung über den Einsatz nach Ende der Berufseinführung getroffen werden kann.

2) Die zeitliche Struktur der Berufseinführung

Die Zeit der Berufseinführung umfasst in der Regel sechs Jahre. Das erste Jahr ist Teil der Vernetzten Ausbildung (vgl. Richtlinien für die Ausbildung der Pastoralen Dienste im Bistum Hildesheim). In dieser Ordnung werden für dieses Jahr - in der Regel das abschließende dritte Jahr der vernetzten Ausbildung - die berufsgruppenspezifischen Ausbildungsinhalte

geregelt. Hierfür verbleibt der Kaplan an seiner Ausbildungsstelle.

Nach dem ersten Jahr wechselt der Kaplan an eine neue Einsatzstelle, hier verbleibt er in der Regel fünf Jahre.

3) Einbindung in das ÜPE-Team und die Rolle des Leitenden Pfarrers

Der Kaplan ist in der Regel Mitglied des (ÜPE-) Teams an seinem Einsatzort und nimmt an den Dienstgesprächen, Klausurtagen und Fortbildungen teil. Der Leitende Pfarrer ist sein Dienstvorgesetzter.

Über seine Funktion als Dienstvorgesetzter hinaus trägt der Pfarrer eine besondere Verantwortung für die Begleitung des Kaplans in seinen ersten Dienstjahren. Dies bedeutet:

- A) Der Pfarrer reflektiert regelmäßig (mind. einmal pro Quartal) im Rahmen eines Einzelgesprächs mit dem Kaplan seine Arbeit und wertet sie mit ihm wertschätzend und kritisch aus.
- B) Er gibt dem Regens im Rahmen des jährlichen Reflexionsgesprächs ein Feedback zur Arbeit des Kaplans und macht ggf. Vorschläge für individuelle Fortbildungen des Kaplans im zweiten und dritten Dienstjahr.
- C) Der Pfarrer sorgt für eine brüderliche Atmosphäre in einem freiheitlichen Miteinander z. B. durch gemeinsame Mahl- und Gebetszeiten.

Für einen Kaplan in der kategorialen Seelsorge ist die Einbindung in ein Team sowie die Zuordnung zu einem begleitenden Pfarrer im Einzelfall zu klären.

4) Die Zuständigkeiten des Regens und der Leitung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge

In der Zeit der Berufseinführung ist der Regens verantwortlich für die Organisation der spezifischen Fortbildungen der Kapläne, er verantwortet die Begleitung der Kapläne durch Supervision bzw. andere

Unterstützungsformate und er führt einmal jährlich ein Reflexionsgespräch mit dem Kaplan und seinem jeweiligen Einsatzpfarrer. Bei Fragen und Problemen ist er der erste Ansprechpartner. Er verantwortet auch einen Vorschlag an den Bischof für die zweite Kaplansstelle.

Die Leitung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge (HA P/S) ist zuständig in Fragen der Personalentwicklung, d.h. auf der Grundlage des Pastoralexamens legt er dem Bischof einen Vorschlag für den Einsatz des Kaplans nach Ende der Berufseinführung vor und verantwortet alle Maßnahmen zu einer entsprechenden beruflichen Qualifizierung. Die Leitung der HA P/S und der Regens sind dazu in einem engen Austausch.

5) Die Fortbildungen während der Berufseinführung

Wesentlicher Teil der Berufseinführung ist die weitere berufliche Qualifizierung des Kaplans. Dazu ist folgender Kanon an Fortbildungen vorgesehen, die Teilnahme ist jeweils verpflichtend:

- A) Die Fortbildungen für die Kapläne:
 - i. Jährliche Werkwoche der Kapläne zur Ars Celebrandi
 - ii. Jährliche thematische Werkwoche
 - iii. Jährliche Exkursion oder Teilnahme an einer Tagung zu einem (pastoral-)theologischen Thema
 - iv. Einmalige Teilnahme an einem Grundkurs Verwaltung
 - v. Einmalige Teilnahme an einer Werkwoche zur priesterlichen Lebenskultur
- B) Die von der HA Personal/Seelsorge für alle Mitarbeitenden angeordneten Fortbildungen.
- C) Im zweiten und dritten Kaplansjahr absolviert der Kaplan jeweils eine weitere individuelle Fortbildung. Die Entscheidung darüber trifft der Regens.

D) Im fünften und sechsten Kaplansjahr nimmt der Kaplan an einer größeren Fortbildung teil, die der Personalentwicklung dient (z.B. Führen und Leiten, KSA-Kurs). Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der HA P/S.

6) Supervision und Geistliche Angebote in der Zeit der Berufseinführung

Im ersten Jahr nach dem Stellenwechsel, also in der Regel im zweiten Kaplansjahr, ist die Teilnahme an einer Einzelsupervision obligatorisch. In der Folgezeit besteht auf begründete Anfrage des Kaplans die Möglichkeit zur Supervision. Diese kann auch durch den Regens angeordnet werden.

Die Kapläne sind in Geistlicher Begleitung und nehmen jährlich an Exerzitien teil. Dreimal im Jahr treffen sich die Kapläne zu gemeinsamen Recollections.

7) Das Pastorexamen

Am Ende des vierten Kaplansjahres findet das Pastorexamen statt. Dies dient der Auswertung und Evaluation der bisherigen Berufspraxis. Es ist wesentliche Grundlage für eine Entscheidung über den Einsatz des Kaplans nach dem Ende der Berufseinführung. Das Pastorexamen hat folgende Bestandteile:

- A) Die Ergebnisse der Kolloquien sowie der Endauswertung der Vernetzten Ausbildung (Zusammenfassung der Schlussreflexion am Einsatzort anhand der Handreichung *Ziele und Kriterien der Ausbildung und der Berufseinführung zum priesterlichen Dienst im Bistum Hildesheim*).
- B) Gemeinsames Auswertungsgespräch am Einsatzort der zweiten Stelle: Daran nehmen der Kaplan, der Leitende Pfarrer, ein weiteres Teammitglied aus einer anderen Berufsgruppe und der Regens teil. Dieses Gespräch wird vom Regens moderiert und protokolliert. Grundlage für das



Gespräch ist die Richtlinie *Ziele und Kriterien der Ausbildung und der Berufseinführung zum priesterlichen Dienst im Bistum Hildesheim*.

- C) Anfertigung einer Hausarbeit von fünfzehn bis zwanzig Seiten in Form eines theologisch-reflektierten Praxisberichts, darin sollten folgende Aspekte vorkommen:
- i. Darstellung und Reflexion von Erfahrungen der ersten Dienstjahre im Hinblick auf den pastoralen Leitprozess der „Lokalen Kirchenentwicklung“
 - ii. Ausführliche Reflexion eines selbst durchgeführten Projekts
 - iii. Darstellung, Entwicklung und theologische Reflexion des eigenen Priesterbildes
 - iv. Darstellung, Entwicklung und Reflexion des eigenen Leitungsverständnisses und von konkreten Leitungserfahrungen
- D) Schriftliche Begutachtung einer Predigt und eines Gottesdienstes durch eine vom Bischof benannte Fachkraft.
- E) Der Kaplan führt mit einer externen Fachkraft ein Gespräch zur Einschätzung seines Leitungspotentials (Forum Externum). Dazu wird ein schriftliches Gutachten vorgelegt.
- F) Der Kaplan führt mit entsprechenden Fachkräften ein Gespräch über seine psychosoziale Situation (Forum Internum).

Am Ende des Pastorexamens steht ein ausführliches Abschlussgespräch des Kandidaten mit einer Examenkommission. Dieser gehören der Bischof, die Leitung HA P/S, die Leitung oder ein/e Vertreter/-in der Hauptabteilung Pastoral und der Regens an. Verantwortlich für die Koordination und Moderation dieses Gesprächs ist der Regens. Dieses Gespräch dauert sechzig Minuten und besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Alle Ergebnisse der Punkte A-E werden zusammengetragen und gewürdigt. Dabei soll insbesondere herausgestellt werden, welchen Lernweg der Kaplan gegangen ist und über welche Charismen, Kompetenzen und Fähigkeiten er verfügt.
- 2) Der Kaplan hat die Möglichkeit auf die Einschätzungen zu reagieren.
- 3) Möglichkeit für Rück- und Nachfragen an den Kaplan bzw. zum fachlichen Austausch.
- 4) Der Kaplan formuliert seine Vorstellungen für seinen Einsatz nach Ende der Berufseinführung. Er formuliert ggf. Wünsche für weitere Qualifizierungen.

In einem abschließenden Votum bewerten die Teilnehmenden die Kompetenzen des Kaplans. Sie formulieren einen Vorschlag für den Einsatz nach Ende der Berufseinführung, geben Hinweise zur weiteren Entwicklung und empfehlen ggf. Qualifizierungs- oder Unterstützungsmaßnahmen. Dieses Votum und weitergehende Empfehlungen werden schriftlich protokolliert und dem Kandidaten mitgeteilt.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung für das Bistum Hildesheim zum 01. April 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 05.03.2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ordnung für das Pfarrexamen im Bistum Hildesheim

Das Pfarrexamen ist die Voraussetzung für die Übertragung des Pfarramtes (gemäß CIC can. 521 §3). Es dient dem Nachweis der grundlegenden Qualifikation eines

Priesters für die Leitung einer oder mehrerer Pfarreien und eines Teams von Hauptamtlichen im Überpfarrlichen Personaleinsatz.

1) Bewerbung und Zulassung zum Pfarrexamen

Voraussetzung zur Zulassung für das Pfarrexamen ist das abgeschlossene Pastorexamen, das in der Regel am Ende des vierten Kaplansjahres an der zweiten Stelle abgelegt wird (vgl. Ordnung zur Berufseinführung der Kapläne). Entsprechend ist das Pastorexamen der frühestmögliche Zeitpunkt für die Zulassung zum Pfarrexamen. Eine spätere Zulassung zum Pfarrexamen ist jederzeit möglich.

In der Regel werden mögliche Kandidaten vom Bischof eingeladen, sich für das Pfarrexamen zu bewerben. Auch initiative Bewerbungen sind möglich. Die Bewerbung erfolgt durch ein kurzes Schreiben an den Bischof, in dem der Kandidat seine Motivation darlegt, das Amt des leitenden Pfarrers zu übernehmen.

Der Bischof entscheidet dann nach Beratung mit der Personalkonferenz über die Zulassung zum Pfarrexamen.

Priester, die ohne Pfarrexamen aus anderen Bistümern oder Ordensgemeinschaften in unser Bistum gekommen sind, müssen zur Zulassung für das Pfarrexamen mindestens seit drei Jahren im Bistum arbeiten. Zudem werden die bisherigen Teammitglieder und eine externe Fachkraft um eine Einschätzung des Leitungspotentials gebeten.

2) Die Bestandteile und der Ablauf des Pfarrexamens

Das Pfarrexamen setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Die Teile B, C, D sollten in jedem Fall vor dem Beginn des Einsatzes als Leitender Pfarrer stattfinden. Der Teil A sollte zumindest begonnen haben.

A) Teilnahme an einem Kurs *Führen und Leiten*, bei dem besonders das Leiten in großen und komplexen Räumen im Fokus steht;

B) Teilnahme an einem Pfarrverwaltungskurs, in dem das notwendige Fachwissen für Leitende Pfarrer vermittelt wird. Die Inhalte regelt eine Richtlinie.

C) Es ist eine Hausarbeit im Umfang von zehn Seiten zu einer pastoraltheologischen Fragestellung anzufertigen. Das zu bearbeitende Thema wird vom Bischof individuell festgelegt.

D) Ein Reflexionsgespräch des Kandidaten mit einer Examenskommission. Dieser gehören folgende Personen an: Bischof, Generalvikar, Leitung HA P/S, Leitung HA Pastoral, ein Vertreter des Priesterrates, der Regens und eine weitere Ausbildungsleitung einer anderen Berufsgruppe. Verantwortlich für die Koordination und Moderation dieses Gesprächs ist die Leitung der HA P/S.

Dieses Gespräch dauert sechzig Minuten. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Ein Kolloquium über die Hausarbeit;
- Der Kandidat erörtert die Frage, wie er als Leitender Pfarrer seinen priesterlichen Dienst der Heiligung, der Leitung und der Lehre zu leben beabsichtigt;
- Der Kandidat für das Amt des Pfarrers gibt eine Selbsteinschätzung über Stärken, Schwächen und Herausforderungen in seinem Dienst als Leitender Pfarrer ab. Er formuliert ggf. weiteren Qualifizierungsbedarf.

Am Ende des Pfarrexamens würdigt die Examenskommission das Leitungspotential des Kandidaten für das Amt des Leitenden Pfarrers, gibt Hinweise zur weiteren Entwicklung und empfiehlt ggf. weitere Qualifizierungs- oder Unterstützungsmaßnahmen. Dieses Votum und weitergehende Empfehlungen werden schriftlich protokolliert und dem Kandidaten mitgeteilt.

Der Bischof entscheidet auf der Grundlage des Pfarrexamens über den Einsatz des Kandidaten als Leitender Pfarrer.



Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung für das Bistum Hildesheim zum 01. April 2021 in Kraft.

Hildesheim, den 5.3.2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2020
des Bistums Hildesheim
und Entlastung der Ökonomin,
Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 28. Mai 2021 den Jahresabschluss des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesankirchensteuerrat hat den Jahresabschluss 2020 des Bistums Hildesheim am 19. Juni 2020 angenommen. Diözesanvermögensverwaltungsrat und Diözesankirchensteuerrat haben die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2020 des Bistums Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 24. Juni 2021

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Feststellung des Jahresabschlusses 2020
des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim
und Entlastung der Ökonomin,
Finanzdirektorin Anja Terhorst,
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat am 28. Mai 2021 den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020 in Einnahmen und Ausgaben gebilligt. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Entlastung der Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für die Haushaltsführung vorgeschlagen.

1. Hiermit stelle ich den Jahresabschluss 2020 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim fest.
2. Zugleich erteile ich der Bistums-Ökonomin, Finanzdirektorin Anja Terhorst, für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung und spreche ihr und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Hildesheim, 24. Juni 2021

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

**Beschlüsse
der Bundeskommission 2/2021
vom 15. April 2021**

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

- I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 15. April 2021

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.04.2021 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 15.06.2021

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

§ 16 Abs. 3 AT AVR sieht vor, dass ein gefördertes Dienstverhältnis zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen im Sinne von § 16e SGB II nach § 16e Abs. 4 SGB II in den dort bis zum 31. Dezember 2018 genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann.

Mit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes zum 1. Januar 2019 wurde § 16e SGB II dahingehend geändert, dass die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung eines geförderten Dienstverhältnisses entfallen sind. Nach wie vor bestehen die Möglichkeit der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und der Eingliederungszuschuss für den Arbeitgeber gemäß § 16e SGB II, jedoch in deutlich modifizierter Form im Vergleich zur alten Fassung.

Gleichzeitig wurde mit dem Teilhabechancengesetz ein neues Förderinstrument durch § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) eingefügt, welcher in Absatz 6 Satz 2 und 3 eine Möglichkeit zur fristlosen Kündigung durch die Vertragsparteien für geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II vorsieht. Die/der Arbeitnehmer/in kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn sie/er eine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung zum Erwerb eines Berufsabschlusses teilnehmen kann oder von der Agentur für Arbeit abberufen wird.

Dagegen kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn die/der Arbeitnehmer/in von der Agentur für Arbeit abberufen wird.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

Mit Beschluss vom 5. März 2021 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg den Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2021/2022 übernommen.



Zugleich **beantragt** sie bei der Bundeskommission, für die in § 12 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR geregelten Zulagen um 40 v. H. nach oben abweichen zu dürfen.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR** (Ziffer II und III des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission (damals Beschlusskommission) vom 21. Oktober 2010 in die AVR eingefügt. Der mittlere Wert war bis zum 31. Dezember 2012 befristet und wurde seither nicht mehr verändert.

Aufgrund von § 13 Abs. 1 S. 3 – 5 AK-Ordnung hat die Regionalkommission Baden-Württemberg ohne Festsetzung eines neuen mittleren Wertes der Bundeskommission keine Möglichkeit, den in ihrer Region geltenden Wert zu verändern.

Die Bundeskommission hat einen neuen mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR festgesetzt.

Die **Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR** (Ziffer I des Beschlusstextes) wurde durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 in die AVR eingefügt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AK-Ordnung beträgt bei dem Festlegen von mittleren Werten von Vergütungsbestandteilen durch die Bundeskommission die zulässige Bandbreite einer Abweichung vom mittleren Wert 15 v.H.

Die Regionalkommissionen kann jedoch nach § 13 Abs. 5 AK-Ordnung bei der Bundeskommission beantragen, von der Bandbreite abweichen zu können.

Die **Inkraftsetzung** erfolgt rückwirkend zum 1. März 2021, weil zu diesem Zeitpunkt die durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 eingeführte neue Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR wirksam wird.

C. Beschlusskompetenz

Die Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Die Bundeskommission ist zuständig nach § 13 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 und Abs. 7 AK-Ordnung für die Abweichung von der Bandbreite und die Festlegung eines mittleren Wertes.

Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. März 2021

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, 18. März 2021

Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 18.03.2021 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 07.05 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas.

Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Kirchlicher Anzeiger 202, Nr. 4, S. 42ff.) regelt, dass die Förderungswürdigkeit von kirchlichen Rechtsträgern zukünftig nur dann anerkannt werden soll, wenn die Interventionsordnung bis zum 30. Juni 2021 verbindlich in das Statut des Rechtsträgers übernommen wurde oder gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen wurden.

Auf Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz wird die Frist bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Hildesheim, den 15. Juli 2021

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26. April 2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids beschlossen. Um eine bessere und zügigere Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen, wurde in Abschnitt 4c (4) folgender Satz – nach Satz 2 – eingefügt: „Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“



Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ wurde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, Nr. 1, S. 14 ff., veröffentlicht.

Für das Bistum Hildesheim

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Platzordnung für den Domhof

Präambel

Der Hildesheimer Dom St. Mariä Himmelfahrt als Teil der Welterbeliste der UNESCO soll für Gläubige und Besucher*innen öffentlich zugänglich sein. Dies gilt ebenso für den dazu gehörigen Domhof. Der Domhof soll als Ort des Verweilens und Innehaltens einladen. Hierbei muss das rücksichtsvolle Miteinander gestärkt werden, wozu auch der Schutz der Anwohner*innen vor Störungen und Belästigungen zählt. Ziel dieser Platzordnung für den Domhof ist ein geregeltes Miteinander zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des Domhofs, einschließlich aller ausgewiesenen Parkflächen.
- (2) Die Ordnung gilt ebenfalls für die Parkfläche vor der Zugangsschranke und die hinter der Dombibliothek gelegene Parkfläche.

§ 2 Parken

- (1) Das Parken auf dem Domhof ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Besucher*innen des Domhofs sind die Parkflächen vorab mitzuteilen. Auf Flächen außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen darf nur in Ausnahmefällen, sofern erforderlich, geparkt werden (z.B. zur Ausführung von Arbeiten).
- (2) Das Parken auf den ausgewiesenen Parkflächen vor den Wohnhäusern des Domhofs ist ausschließlich den Bewohner*innen und Besucher*innen dieser Häuser vorbehalten.
- (3) Für Mitarbeiter*innen ist das Parken nur mit gültigem Parkausweis bzw. Zugangs-Code auf den ausgewiesenen Dienstparkplätzen gestattet. Gleiches gilt für die Anwohner*innen auf den ausgewiesenen Parkplätzen vor den Wohnhäusern.
- (4) Parken auf den Dienstparkplätzen Mitarbeiter*innen andere Mitarbeiter*innen zu, so müssen sie diese unverzüglich hierüber informieren. Der*die zuparkende Fahrzeuginhaber*in hat seine Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (5) Die Weitergabe des Zugangs-Codes an Unbefugte ist strengstens untersagt.
- (6) Entsprechend gekennzeichnete Rettungswege und -zufahrten sind stets freizuhalten.
- (7) Sofern keine freien Parkflächen zur Verfügung stehen, ist auswärtig zu parken. Besucher*innen sind hierauf hinzuweisen.
- (8) Die Parkflächen werden nicht bewacht. Für Fälle von Einbruch, Diebstahl oder Beschädigung parkender Fahrzeuge übernimmt das Bistum Hildesheim keine Haftung.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf eine Parkmöglichkeit. In Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von Groß- bzw. Sonderveranstaltungen) ist mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen.

§ 3 Befahren des Domhofs

- (1) Das Befahren des Domhofs mit einem Fahrzeug ist den Anwohner*innen und deren Besucher*innen gestattet. Den Mitarbeiter*innen des Bischöflichen Generalvikariates und der anliegenden Dienststellen des Bistums ist das Befahren des Domhofs nur im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erlaubt.
- (2) Absatz 1 gilt ebenso für Handwerker*innen und Dienstleister*innen im Rahmen ihrer dienstlichen Ausübung.
- (3) Auf dem gesamten Domhof gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
- (4) Das Befahren des Domhofs mit einem Fahrzeug ist nur auf der dafür vorgesehenen Fahrspur gestattet. Flächen außerhalb der Fahrspur dürfen nur in Ausnahmefällen, sofern erforderlich, befahren werden (z.B. zur Ausführung von Arbeiten, Zufahrt auf Parkflächen etc.). Für Schäden haftet der*die Verursacher*in.

§ 4 Verhalten auf dem Domhof

- (1) Anwohner*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen haben sich auf dem Domhof rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Der Konsum von Alkohol und Drogen ist untersagt. Es ist verboten, sich mit geöffneten Alkoholdosen oder -flaschen auf dem Domhof aufzuhalten. Ausnahmen gelten für offizielle Feierlichkeiten des Bistums und seiner Einrichtung oder nach erteilter Genehmigung.
- (3) Während der Gottesdienste im Dom sind alle Veranstaltungen auf dem Domhof in der Lautstärke so anzupassen, dass die gottesdienstlichen Versammlungen nicht gestört werden.
- (4) Zum Schutze der Anwohner*innen gilt ab 22:00 Uhr Nachtruhe auf dem gesamten Domhof. Jeglicher Lärm oder Menschenansammlungen sind untersagt.

- (5) Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen. Hundekot ist von Besitzer*innen zu entfernen und zu entsorgen. Das Betreten der Grünflächen durch Hunde ist untersagt. Im Übrigen gilt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Müll ist in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

§ 5 Einhaltung der Platzordnung

- (1) Mit der Überwachung der Einhaltung der Platzordnung kann der Generalvikar eigene Mitarbeiter*innen oder externe Dienstleister*innen beauftragen.
- (2) Den Anweisungen der in Absatz 1 genannten Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verstöße

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Platzverweis geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot, den gesamten Domhof umfassend, ausgesprochen werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Parkvorschriften behält es sich der Generalvikar vor, Fahrzeuge entsprechend abschleppen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der*die verantwortliche Fahrzeugführer*in.
- (3) Mehrere Verstöße gegen die Parkvorschriften können zum zeitweisen Entzug (max. 3 Monate) des Parkausweises führen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Befahren und Betreten des Domhofs sowie die Nutzung der ausgewiesenen Park- und Grünflächen erfolgt auf eigene Gefahr.



(2) Das Bistum Hildesheim haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Platzordnung für den Domhof tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Hildesheim, den 28.06.2021

Martin Wilk
Generalvikar

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Domkapitular Martin Tenge

Zusätzlich zu seinen Aufgaben Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrei St. Cyriakus, Braunschweig, mit Wirkung zum 07.04.2021.

Generalvikariatsrat Dr. Christian Hennecke

Zusätzlich zu seinen Aufgaben Beauftragung mit der Begleitung und Unterstützung der pastoralen Entwicklung in der Kath. Pfarrei St. Cyriakus, Braunschweig, mit Wirkung zum 07.04.2021.

Komm. Dechant Christian Piegenschke

Ernennung zum Dechanten des Dekanates Bremerhaven mit Wirkung zum 01.04.2021 für eine Amtsperiode von fünf Jahren.

Titel: Dechant

Dechant Carsten Menges

Entpflichtung vom Amt des rector ecclesiae der Hospizkapelle St. Marianus, Bardowick, zum 31.03.2021.

Pastor Martin Karras

Ernennung zum rector ecclesiae der Hospizkapelle St. Marianus, Bardowick, zum 01.04.2021.

Pfarrer Dariusz Drabik

Entpflichtung als Pfarrer in der Kath. Pfarrei St. Cyriakus, Braunschweig, zum 06.04.2021.

Weiterhin Pfarrer in den Kath. Pfarreien St. Bernward, Braunschweig, und Heilig Geist, Braunschweig, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Anschrift weiterhin: Stettinstraße 2 A, 38124 Braunschweig

Pfarrer Dr. Thomas Kellner

Übertragung der Leitung der Kath. Pfarreien St. Oliver, Laatzen, St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, St. Bernward, Hannover-Döhren, sowie Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, zum 15.04.2021.

Dienst- und Wohnsitz: Pestalozzistraße 24, 30880 Laatzen

Pastor Dr. Matthias Balz

Übertragung der Leitung der Kath. Pfarreien St. Petrus, Buchholz in der Nordheide, und Guter Hirt, Winsen (Luhe), mit Wirkung zum 15.04.2021.

Dienst- und Wohnsitz: Pfarrhaus der Pfarrei St. Petrus, Lüneburger Straße 23, 21244 Buchholz in der Nordheide

Titel: Pfarrer

Pfarrer Christoph Harmening

Mit Wirkung vom 15.04.2021 lautet der Titel „Pastor“.

Pater Alex George MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrei St. Cyriakus, Braunschweig, zum 06.04.2021.

Weiterhin Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Bernward, Braunschweig, und Heilig Geist, Braunschweig, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Anschrift weiterhin: St. Ingbert-Straße 90, 38116 Braunschweig

Pastor Piotr Matlok

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Oliver, Laatzen, St. Bernward, Hannover-Döhren, Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, und St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, zum 14.04.2021.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarreien St. Ludgeri, Helmstedt, und Maria Hilfe der Christen, Schöningen, zum 15.04.2021.

Titel: Pastor

Dienst- und Wohnsitz: Anna-Sophien-Straße 5, 38364 Schöningen

Diakon Michael Preiß

Diakonenweihe am 20.03.2021 im Hohen Dom zu Hildesheim durch Diözesanbischof Dr. Heiner Wilmer SCJ.

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Laurentius, Gieboldehausen, St. Kosmas und Damian, Bilshausen, und St. Sebastian, Rhumspringe mit Wirkung zum 20.03.2021.

Pfarrer Marcus Scheiermann

Ernennung zum Stellvertretenden Dechanten des Dekanates Bremerhaven zum 01.05.2021.

Pfarrer Thomas Jung

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrei St. Bernward, Nienburg, zum 31.05.2021.

Übertragung der Leitung der Kath. Pfarreien St. Ludgerus, Helmstedt, sowie Maria Hilfe der Christen, Schöningen, zum 01.06.2021, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienst- und Wohnsitz: Pfarrhaus der Kath. Pfarrei St. Ludgerus, Am Ludgerihof 3, 38350 Helmstedt

Titel: Pfarrer

Pfarrer Andreas Körner

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben Übertragung der Leitung der Kath. Pfarrei St. Bernward, Nienburg, zum 01.06.2021, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienst- und Wohnsitz weiterhin: Pfarrhaus der Kath. Pfarrei St. Bonifatius, Hindenburgstraße 17, 31515 Wunstorf

Titel: Pfarrer

Pastor Martin Tigges

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben Ernennung zum Pfarrvikar der Kath. Pfarrei St. Bernward, Nienburg, zum 01.06.2021, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienst- und Wohnsitz weiterhin: Bischof-Ketteler-Platz 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

Titel: Pastor

Pfarrer i. R. Msgr. Heinz Peter Miebach

Entpflichtung vom Amt des Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Hildesheim e. V. zum 11.05.2021.

Pfarrer i. R. Hans-Joachim Osseforth

Verlängerung der Baufragung zum Subsidiar in den Kath. Pfarreien St. Oliver, Laatzen, St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, St. Bernward, Hannover-Döhren sowie Hl. Engel, Hannover-Kirchrode bis zum 03.06.2022.

Neupriester Kaplan Kirill Buslov

Am 22.05.2021 im Hohen Dom zu Hildesheim zum Priester geweiht durch Bischof Heiner Wilmer SCJ.

Ernennung zum Pfarrvikar im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Oliver, Laatzen, St. Bernward, Hannover-Döhren, Hl. Engel, Hannover-Kirchrode, und St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, zum 22.05.2021.

Dienst- und Wohnsitz: Hildesheimer Straße 241, 30519 Hannover

Titel: Kaplan

Neupriester Kaplan Christian Gawel

Am 22.05.2021 im Hohen Dom zu Hildesheim zum Priester geweiht durch Bischof Heiner Wilmer SCJ.

Ernennung zum Pfarrvikar im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, sowie Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, zum 22.05.2021.

Wohn- und Dienstsitz: Pestalozzistraße 33, 27568 Bremerhaven

Titel: Kaplan



Diakon Claus Goar Crone

Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbge., St. Bonifatius, Wunstorf, und St. Bernward, Nienburg, zum 01.06.2021.

Monsignore Heinz Peter Miebach

Entpflichtung als Subsidiar in der Kath. Pfarrei St. Kosmas und Damian, Bilshausen, zum 31.05.2021.

Veränderungen

Militärpfarrer Gundolf Brosig

Neue Dienstanschrift seit 01.04.2021:
Deutsches Katholisches Militärpfarramt USA, Fanner Road, Building 512 B, TX 79116 Fort Bliss / USA

Gemeindereferentin Christine Petrowski

Ab dem 06.04.2021 – bis auf Widerruf - Einsatz als Gemeindereferentin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Bernward, Braunschweig und Heilig Geist, Braunschweig.
Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Bernward, Stettinstraße 2 A, 38124 Braunschweig

Gemeindereferentin Silvia Wahl

Neuanstellung zum 01.04.2021 als Gemeindereferentin im Bistum Hildesheim im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Bernward, Salzgitter-Thiede, St. Marien, Salzgitter-Bad, St. Maximilian Kolbe, Salzgitter-Lebenstedt, und St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt.
Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Joseph, Suthwiesenstraße 2-6, 38226 Salzgitter-Lebenstedt

Pastorale Mitarbeiterin Christiane Kreiß

Bislang Referentin für Administrative Aufgaben in der Kath. Pfarrei St. Petrus, Wolfenbüttel.
Ab dem 01.04.2021 Einsatz als Pastorale Mitarbeiterin in der Kath. Pfarrei St. Petrus, Wolfenbüttel.
Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Petrus, Harztorwall 2, 38300 Wolfenbüttel

Pastorale Mitarbeiterin Beatrix Michels

Beendigung der Tätigkeit als Pastorale Mitarbeiterin in der Koordinationsstelle für Altenheimseelsorge in Göttingen.
Gesetzlicher Ruhestand zum 31.03.2021.

Pfarrer i. R. Robert Wierlemann

Neue Anschrift: Osterfelddamm 12, 30627 Hannover

Gemeindereferentin Ulrike Branahl

Neueinstellung als Gemeindereferentin in der Klinikseelsorge der Medizinischen Hochschule Hannover zum 01.05.2021.
Dienstszitz: Medizinische Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover

Gemeindereferentin Annette Handzik

Der Dienstauftrag als Gemeindereferentin in der Kath. Pfarrei Mariä Lichtmess, Hildesheim-Drispensedt, und im überpfarrlichen Personaleinsatz im Dekanat Hildesheim endet zum 15.05.2021.
Ab dem 15.05.2021 Beauftragung als Schulseelsorgerin für die Katholischen Schulen in Hildesheim.
Dienstszitz: Schulpastorales Zentrum, Kreuzstraße 4, 31134 Hildesheim

Gemeindereferentin Claudia Schwarzer

Ab dem 01.06.2021 Einsatz als Gemeindereferentin im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbge., St. Bonifatius, Wunstorf, und St. Bernward, Nienburg.
Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Peter und Paul, Bischof-Ketteler-Platz 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

Gemeindereferent Stefan Keil

Ab dem 01.06.2021 Einsatz als Gemeindereferent im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Kath. Pfarreien St. Peter und Paul, Neustadt a. Rbge., St. Bonifatius, Wunstorf, und St. Bernward, Nienburg.
Dienstszitz: Kath. Pfarrei St. Peter und Paul, Bischof-Ketteler-Platz 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

Pastoralreferent Jürgen Franz Selke-Witzel

Der Sonderurlaub endet am 30.06.2021.
Ab dem 01.07.2021 tätig als Pastoralreferent für das Dekanat Goslar-Salzgitter.

Dienstsitz: Kath. Pfarrei St. Marien, Altstadtweg 7,
38259 Salzgitter-Bad.

Verstorben

Am 22.03.2021 verstarb **Diakon i. R. Hartmut Berkowsky**, zuletzt wohnhaft Liebrechtstraße 22, 30559 Hannover,

Am 12.04.2021 verstarb **Herr Diakon i. R. Erhard Delacor**, zuletzt wohnhaft im Friedrich-Rittelmeyer-Haus, Ellernstraße 42 a, 30175 Hannover.

Am 29.04.2021 verstarb **Herr Pfr. i. R. Engelbert Palmer**, zuletzt wohnhaft: Dorfstraße 27, 01728 Bannewitz.

Am 05.06.2021 verstarb **Herr Pfarrer Hans-Joachim Leciejewski**, zuletzt wohnhaft Köslinstraße 146, 38124 Braunschweig.

Am 11.06.2021 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Paul Brendel**, zuletzt wohnhaft Seniorenpflegeheim Domicil, Mengendamm 4, 30177 Hannover.





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau König)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim